



EU-Fördermöglichkeiten

Eine Übersicht speziell für Kommunen im Land Brandenburg

Informationsservice
des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg

<http://www.brandenburg.de>
http://www.europa.eu.int/comm/dgs_de.htm
www.mdje.brandenburg.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung und Ausgangsbedingungen

B. Förderung im Rahmen der Strukturfonds

I. Regelförderung im Land Brandenburg (2000-2006)

EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ESF: Europäischer Sozialfonds

EAGFL-A: Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

II. Förderung im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen

INTERREG III (2000-2006)

INTERREG III A: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (2000-2006)

INTERREG III B: Transnationale Zusammenarbeit (2000-2006)

INTERREG III C: Interregionale Zusammenarbeit (2000-2006)

URBAN II – URBACT: Programme für städtische Krisengebiete (2002-2006)

LEADER+: Aktionsprogramme zur Entwicklung ländlicher Gebiete (2000-2006)

EQUAL: Initiativen für Arbeitsmarkt und Chancengleichheit (2000-2006)

III. Förderung von innovativen Maßnahmen

Innovative Maßnahmen gemäß Artikel 4 EFRE-Verordnung (2000-2006)

Innovative Maßnahmen gemäß Artikel 6 ESF-Verordnung

C. Aktionsprogramme

I. Umwelt

LIFE III (2000-2004)

Sechstes Aktionsprogramm für die Umwelt (2001-2010)

Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen

Aktionsprogramm für den Katastrophenschutz (2000-2004)

Solidaritätsfonds der Europäischen Union

Einbeziehung der Umweltbelange in die Stadtentwicklung – Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit bei der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (2001-2004)

II. Verkehr und Energie

Intelligente Energie für Europa (2003-2006)

III. Sozialer Schutz und Freizügigkeit

Bekämpfung von Diskriminierung (2001-2006)

Chancengleichheit von Frauen und Männern (2001-2005)

Analysen zu den Themen: Soziale Lage, Familie, Demografie

Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung sozialer Ausgrenzung (2002-2006)

IV. Inneres und Justiz

DAPHNE – Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (2000-2003)

EFF: Europäischer Flüchtlingsfonds (2000-2004)

Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels (2000-2004)

AGIS: Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (2003-2007)

[ARGO: Programm für Verwaltungszusammenarbeit \(2002-2006\)](#)

[PERICLES: Programm zum Kampf gegen EURO-Fälschungen \(2000-2005\)](#)

V. Gesundheit und Ernährung

[Aktionsprogramm im Bereich Öffentliche Gesundheit \(2001-2006\)](#)

VI. Jugend, Aus- und Weiterbildung

[SOKRATES II \(2000-2006\)](#)

[LEONARDO DA VINCI \(2000-2006\)](#)

[JUGEND \(2000-2006\)](#)

VII. Kultur, Audiovisueller Bereich und Sport

[KULTUR 2000 \(2000-2004\)](#)

[MEDIA+ \(2001-2005\)](#)

VIII. Information & Kommunikation, Europa der Bürger

[Aktionsprogramm eLearning, im Rahmen von eEurope 2005 \(2004-2006\)](#)

IX. Forschung und Technologie

[Sechstes Forschungsrahmenprogramm \(2003-2006\)](#)

[Pilotprojekt „Wissensorientierte Region“](#)

X. Darlehen

[Darlehen der Europäischen Investitionsbank \(EIB\)](#)

XI. Sonstiges

[Städtepartnerschaften](#)

[Unternehmen und unternehmerische Initiativen \(2001-2005\)](#)

[URB-AL: Kooperationen zwischen Gebietskörperschaften in Europa und Lateinamerika](#)

[ASIA-URBS: Kooperationen zwischen Kommunalverwaltungen in Europa und Asien \(seit 1998\)](#)

[„Gemeinsam mit Europa wachsen“: Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen in den Grenzregionen \(2001-2005\)](#)

D. Finanzierungsinstrumente für Beitrittsländer und Drittländer

[PHARE \(2000-2006\)](#)

[ISPA: Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt \(2000-2006\)](#)

[SAPARD: Beitrittsprogramm für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete](#)

[TACIS: Technische Hilfe für die Neuen Unabhängigen Staaten \(2000-2006\)](#)

[TACIS-IBPP: Partnerschaften für Institutionen](#)

[TACIS-CBC: Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Kleinprojektfazilität und Mikroprojektfazilität](#)

[TEMPUS III: Programm zur Hochschulförderung \(2000-2006\)](#)

[MEDA: Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Drittländern des Mittelmeerraums \(seit 1999\)](#)

[CARDS: Programme für Wiederaufbau, Entwicklung und Stabilisierung Südosteuropas \(2000-2006\)](#)

A. Einleitung und Ausgangsbedingungen

Landräte und Oberbürgermeister Brandenburgs äußerten den Wunsch gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, spezielle Informationen über die Landkreise und Kommunen betreffende Möglichkeiten der EU-Förderung zu erhalten.

Das umfangreiche Gebiet der Brüsseler Förderprogramme – derzeit sind weit über 200 Programme aufgelegt – wird immer wieder aktualisiert, es werden neue Programme und Aktionen veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, Ihnen einen Überblick über die EU-Fördermöglichkeiten, speziell für die Brandenburger Verwaltungen und Kommunen vorzustellen.

Die Darstellungen können dabei nur einen zeitlichen Ausschnitt umfassen, wobei der Ausarbeitungsschwerpunkt bei der Vielzahl der Aktionsprogramme liegt. Für die Förderprogramme der EU auf Basis der Strukturfonds wird auf die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde und der fondsverwaltenden Stellen im Lande Brandenburg gesondert verwiesen.

Die Ausarbeitung basiert insbesondere auf den Informationen im Internet und soll die Arbeit mit diesem Medium vereinfachen; weiterführendes Informationsmaterial finden Sie jeweils auf den befassten Websites und in spezifischen Datenbanken.

Durch bloßes "Anklicken" der Links haben Sie die Option, die Internet-Adressen aufzurufen und gesondert über die Funktion "Favoriten" abzuspeichern.

Grundsätzlich können folgende Fördermöglichkeiten unterschieden werden:

- Förderung im Rahmen der Strukturfonds und Gemeinschaftsinitiativen
- Förderung im Rahmen der Aktionsprogramme
- Förderdarlehen Europäische Investitionsbank
- Finanzierungsinstrumente Beitrittsländer und Drittstaaten

Für das Land Brandenburg sind die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Strukturfonds von wesentlicher Bedeutung.

Das operationelle Programm des Landes Brandenburg umfasst die Förderperiode 2000–2006 und informiert über die Umsetzung der EU-Strukturfondsförderung in den einzelnen Fonds mit ihren spezifischen Schwerpunkten und Zielen.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg als zuständige Verwaltungsbehörde bietet Ihnen umfangreiche Informationen und Hinweise zum Themenkomplex Strukturfondsförderung.

Über Förder-Schwerpunkte informieren Sie ausführlich die fondsverwaltenden Häuser:

- Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg (MW) für den EFRE.
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg (MASGF) für den ESF.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) für den EAGFL.

Über die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiativen informieren die entsprechenden Programme der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III, URBAN II und LEADER+.

Die fondsverwaltenden Häuser der Gemeinschaftsinitiativen sind:

- Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg (MW) für INTERREG III
- Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (MSWV) für URBAN II
- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) für LEADER+

Generelle Informationen zu Fördermöglichkeiten aus EU-Programmen und Strukturfonds mit Linkübersichten und aktuellen Hinweisen erhalten Sie auf unserer Homepage, unter den Rubriken „Brandenburg und Europa“, „Hinweise und Links“ sowie unserer umfangreichen Linkliste:

http://www.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=24547&_siteid=105

Grundlegende Informationen und konkrete Hinweise über die Fördermöglichkeiten der EU im Rahmen der Strukturfonds (2000-2006) bieten Ihnen auch die befassen Generaldirektionen der Europäischen Union. In den Bekanntmachungen der Europäischen Union, Amtsblatt (C), erfolgen regelmäßig Ausschreibungen, die über weitere Fördermöglichkeiten informieren:

<http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/index.html>

Die hier vorliegende Zusammenfassung bezieht sich schwerpunktmäßig auf die bedeutsame Förderung im Rahmen der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme (z.B. Städtepartnerschaften).

In diesem Zusammenhang ist die Vertretung des Landes Brandenburg bei der EU in Brüssel gegebenenfalls gerne bereit, Sie bei der Weiterverfolgung von ausformulierten Anträgen gegenüber der Europäischen Kommission in Brüssel beratend zu begleiten und zu unterstützen:

E-mail: poststelle@mdjebx.brandenburg.de,
Telefon: (00322) 737 7451, Fax: (00322) 737 7469.

Bei Fertigstellung sind alle von uns aufgeführten Internetadressen zeitnah überprüft worden. Änderungen, die nach Redaktionsschluss erfolgt sind, können wir erstmalig im Rahmen der Online-Redaktion erfassen.

Ihre Meinung interessiert uns sehr: Wir laden Sie ein, uns Ihre Stellungnahme mitzuteilen und Änderungen und / oder Ergänzungen an uns weiterzugeben. Bitte senden Sie eine E-Mail an eine der folgende Adressen:

- wolfgang.balint@mdje.brandenburg.de
- detlev.gross@mdje.brandenburg.de

B. Förderung im Rahmen der Strukturfonds

I. Regelförderung im Land Brandenburg

■ EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Vorrangige Ziele des EFRE sind die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung, vor allem durch die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze und die Verbesserung wichtiger Standortfaktoren (z.B. Straßenbau, innerstädtische Infrastrukturinvestitionen, Modernisierung der Hochschulen). Insgesamt werden über 30 Förderrichtlinien und -programme (kleine und mittlere Unternehmen, wirtschaftsnahe Infrastruktur) des Landes mit EFRE-Mitteln kofinanziert.

Wer kann gefördert werden?

Nationale, regionale oder kommunale Behörden; private oder öffentliche Unternehmen; sonstige öffentliche oder private Einrichtungen, die Projekte zur wirtschaftlichen bzw. sozialen Entwicklung durchführen. Bei den Endbegünstigten kann es sich um natürliche Personen handeln. Anträge können Einrichtungen oder Unternehmen stellen, die Träger eines Projekts sind, das für eine Förderung aus den Strukturfonds in Betracht kommt.

Wie viel kann gefördert werden?

Im Rahmen des EFRE werden in Brandenburg im Förderzeitraum 2000–2006 ca. 1,64 Mrd. € eingesetzt.

Die Förderung erfolgt als Kofinanzierung in Form von Finanzhilfen, welche höchstens 75% der zuschussfähigen Gesamtkosten und in der Regel mindestens 50% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen in den Ziel-1-Regionen beinhalten.

Die Beteiligung der Fonds darf folgende Grenzen in keinem Fall überschreiten: Bei Infrastrukturinvestitionen, die mit beträchtlichen Nettoeinnahmen verbunden sind: 40 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten in den Ziel-1-Regionen; dieser Satz kann in den aus dem Kohäsionsfonds geförderten Mitgliedstaaten um höchstens 10 v. H. angehoben werden.

Neu ist das **Erstattungsprinzip**, nach dem Mittel nur in dem Umfang angefordert werden können, wie bereits Gegenwerte durch die Förderung geschaffen wurden. Dies bedeutet, dass Fördermittel aus den EU-Strukturfonds grundsätzlich vorfinanziert werden müssen und erst auf Grund von tatsächlich bezahlten Rechnungen ausbezahlt werden können.

Neu sind erhöhte Anforderungen an die Abrechnung und die Kontrolle des Programms. Hierfür wurde für die Maßnahmen der drei Strukturfonds EFRE, ESF und EAGFL eine gemeinsame Verwaltungsbehörde im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg eingerichtet. Diese übernimmt vor allem koordinierende Funktionen.

Wo können Sie Anträge stellen?

Fondsverwaltendes Haus / Antragsweg:

Ministerium für Wirtschaft (Land Brandenburg):

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66–0

ILB – Investitionsbank des Landes Brandenburg:

Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
Tel.: (0 30) 6 60–0

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Ministerium für Wirtschaft (Land Brandenburg):

<http://www.wirtschaft.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=56860>

Investitionsbank des Landes Brandenburg:

<http://www.ilb.de>

Europäische Kommission- Inforegio:

http://europa.eu.int/comm/regional_policy/funds/prord/prord_de.htm

http://europa.eu.int/comm/employment_social/esf2000/implementing_decisions/areas_of_objectives/summary/de.pdf

Operationelles Programm Brandenburg (2000-2006):

http://www.wirtschaft.brandenburg.de/media/1318/op_2000_2006.pdf

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://www.wirtschaft.brandenburg.de/media/1318/vo_1783_1999.pdf

Datenbank:

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

ESF: Europäischer Sozialfonds (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Der ESF ist das wichtigste Finanzierungsinstrument, um die beschäftigungspolitischen Ziele der EU umzusetzen. Seine Besonderheit besteht darin, dass er in Menschen investiert. Darüber hinaus wird aus dem ESF auch die EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL finanziert.

Wer kann gefördert werden?

Bildungsträger, Beschäftigungsgesellschaften, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Existenzgründer. Das Land Brandenburg ist gemeinsam mit den anderen neuen Bundesländern sogenanntes Ziel-1-Gebiet.

Wie viel kann gefördert werden?

Die für den ESF im Land Brandenburg zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderperiode 2000–2006 belaufen sich auf ca. 730 Mio. €. Die über Kofinanzierung gewährten Finanzhilfen beinhalten höchstens 75% der zuschussfähigen Gesamtkosten und in der Regel mindestens 50% der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen in den Ziel-1-Regionen. Die Beteiligung der Fonds darf folgende Grenzen in keinem Fall überschreiten: bei Infrastrukturinvestitionen, die mit beträchtlichen Nettoeinnahmen verbunden sind: 40% der zuschussfähigen Gesamtkosten in den Ziel-1-Regionen; dieser Satz kann in den aus dem Kohäsionsfonds geförderten Mitgliedstaaten um höchstens 10% angehoben werden.

Wo können Sie Anträge stellen?

Fondsverwaltendes Haus / Antragsweg:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (Land Brandenburg):

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66–0

LASA Landesagentur für Struktur und Arbeit (Brandenburg):

Wetzlarer Str. 54
14482 Potsdam
Tel.: (03 31) 60 02–2 00

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäischer Sozialfonds (ESF):

www.esf-brandenburg.de

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/esf2000/index-de.htm

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

<http://www.bma.bund.de/deu/gra/themen/europa/esf/index.cfm>

Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (Land Brandenburg):

http://www.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=24547&_siteid=105

BBJ Consult AG Brandenburg:

<http://www.bbj.de/potsdam/>

Operationelles Programm Brandenburg:

http://www.wirtschaft.brandenburg.de/media/1318/op_2000_2006.pdf

Rechtsgrundlagen / Beschlüsse:

<http://www.esf-brandenburg.de/downloads/vo-1260-1999.pdf>

<http://www.esf-brandenburg.de/downloads/vo-1784-1999.pdf>

Datenbanken:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

http://www.bmwa.bund.de/bmwa/Navigation/Aussenwirtschaft-und-Europa/Europapolitik/europaeischer-sozialfonds_did=17308.html

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

EAGFL-A: Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Schwerpunktmäßig Maßnahmen der Dorfentwicklung, der Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und Investitionen in Agrarbetriebe. Außerdem ist vorgesehen, Mittel zur Sicherung der ökologischen Stabilität des Waldes, für die Flurordnung, den landwirtschaftlichen Wegebau, die Dorferneuerung, für Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts einzusetzen. Im Einzelnen kommen folgende zu fördernde Maßnahmen in Betracht: Niederlassung von Junglandwirten, Berufsbildung, Vorruhestand, Unterstützung benachteiligter Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen, Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, forstwirtschaftliche Maßnahmen, Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten.

Wer kann gefördert werden?

Private oder öffentliche Unternehmen und sonstige öffentliche oder private Einrichtungen – einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, die förderfähige Vorhaben durchführen.

Wie viel kann gefördert werden?

Aus dem EAGFL/A stehen dem Land von 2000–2006 Mittel in Höhe von 720 Mio. € zur Verfügung. Geleistet werden kann eine Kofinanzierung in Form von Finanzhilfen: In Ziel-1-Regionen höchstens 75% der förderfähigen Gesamtkosten, in anderen Regionen höchstens 50% der förderfähigen Gesamtkosten.

Wo können Sie Anträge stellen?

Fondsverwaltendes Haus / Antragsweg:

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

(Land Brandenburg):

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel.: (03 31) 866–7016

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

(Land Brandenburg):

http://www.brandenburg.de/land/mlur/politik/foerder/ref_14_1.

Ministerium der Finanzen (Land Brandenburg):

http://www.mdf.brandenburg.de/cms/detail.php?id=44214&_siteid=71

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/fin/index_de.htm

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l60003.htm>

Europäische Kommission – Info regio:

http://www.europa.eu.int/comm/regional_policy/funds/prord/prords/prdsc_de.htm

Operationelles Programm Brandenburg:

http://www.wirtschaft.brandenburg.de/media/1318/op_2000_2006.pdf

Rechtsgrundlage / Beschlüsse:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_160/l_16019990626de01030112.pdf

Datenbank:

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

II. Förderung im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen

■ INTERREG III (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

INTERREG III führt die bewährten Programme zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von benachbarten Regionen fort und unterstützt daneben zwei weitere Formen der Kooperation: die transnationale und die interregionale Zusammenarbeit. Der Einsatz von Mitteln in diesen Gebieten wird sich – wie in den übrigen Landesteilen auch – nach den mit dem OP gesetzten Schwerpunkten und Prioritäten richten, wobei regionsspezifische Besonderheiten, z.B. Defizite im infrastrukturellen Bereich, Berücksichtigung finden werden.

Wer kann gefördert werden?

Öffentliche oder private Einrichtungen, die im Bereich der grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Entwicklung tätig sind – Einrichtungen oder Unternehmen, die Träger eines Projekts sind, das für eine Förderung aus den Strukturfonds in Betracht kommt.

Wie viel kann gefördert werden?

INTERREG III verfügt über ein Gesamtbudget von 4 875 Mio. € im gesamten Programmzeitraum, wobei auf Deutschland ein Mittelvolumen von insgesamt 737 Mio. € fällt. INTERREG III soll von drei Unterprogrammen umgesetzt werden:

- A: Grenzübergreifende Zusammenarbeit (577,60 Mio. €)
- B: Transnationale Zusammenarbeit (115,18 Mio. €)
- C: Interregionale Zusammenarbeit (44,22 Mio. €)

Zusätzlich zu den drei Bereichen kann ein Beitrag von maximal 47 Mio. € genutzt werden, um Netze für den Erfahrungsaustausch und beispielhafte Praktiken zu finanzieren. Die Förderung erfolgt als Kofinanzierung in Form von Finanzhilfen, welche höchstens 75% der Gesamtkosten der Projekte und Programme in Ziel-1-Gebieten und höchstens 50% in den übrigen Gebieten beinhalten.

Wo können Sie Anträge stellen?

Antragsteller müssen sich mit den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden in Verbindung setzen oder sich an die Europäische Kommission wenden.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Regionalpolitik

Frau Helander

Rue de la Loi 200, CSM 1 09/62

B-1049 Brüssel

E-Mail: Elisabeth.helander@cec.eu.int

http://europa.eu.int/comm/dgs/regional_policy/index_de.htm

Europäische Kommission – Generalsekretariat:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/aides/forms/regio05_de.htm

Europäische Kommission – Inforegio:

http://europa.eu.int/comm/regional_policy/newsroom/document/pdf/newsletter/92_01_de.pdf

Operationelles Programm Brandenburg:

http://www.wirtschaft.brandenburg.de/media/1318/op_2000_2006.pdf

Rechtsgrundlagen / Verordnungen:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_161/l_16119990626de00010042.pdf

Datenbank:

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

INTERREG III A: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Was kann gefördert werden?

Entwicklung städtischer, ländlicher Gebiete und Küstengebiete; Unternehmertum, Entwicklung der KMU auch im Tourismussektor, lokale Beschäftigungsinitiativen; Integration des Arbeitsmarktes, soziale Eingliederung; gemeinsame Nutzung der Humanressourcen und Einrichtungen (Forschung, technologische Entwicklung, Bildung, Kultur, Kommunikation, Gesundheit und Zivilschutz), Umweltschutz, Verbesserung der Energieeffizienz, erneuerbare Energieträger; Verbesserungen der Bereiche Verkehr, Informations- und Kommunikationsnetze und -dienste, Wasser- und Energieversorgung; Verstärkung der Zusammenarbeit der Bereiche Justiz und Verwaltung, Stärkung der Humanressourcen und des institutionellen Potentials.

Aus der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A werden vor allem Vorhaben mit grenzüberschreitender Bedeutung gefördert. Dadurch wird der kohärente Einsatz der Strukturfonds auf der einen Seite und der Gemeinschaftsinitiative auf der anderen Seite sichergestellt.

Wer kann gefördert werden?

Öffentliche oder private Einrichtungen, die im Bereich der grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Entwicklung tätig sind. Auf Brandenburg bezogen sind das die drei Einrichtungen im Gebiet der Euroregion Pomerania, Euroregion Viadrina und Euroregion Spree-Neisse-Bober. Gefördert werden Einrichtungen oder Unternehmen, die Träger eines Projekts sind, das für eine Förderung aus den Strukturfonds in Betracht kommt. Ab dem 1. Januar 2004 wird die INTERREG III A-Förderung ausgedehnt auf den polnischen Teil der Euroregionen.

Wie viel kann gefördert werden?

Der Finanzanteil der Ausrichtung A soll für Deutschland 577,60 Mio. € betragen. Der brandenburgische Anteil an der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A beläuft sich auf 131,8 Mio. €. Die Förderung erfolgt als Kofinanzierung in Form von Finanzhilfen. Gefördert werden max. 75% der Gesamtkosten der Projekte in Ziel-1-Gebieten; max. 50% in den übrigen Gebieten.

Wo können Sie Anträge stellen?

Antragsteller müssen sich mit den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden in Verbindung setzen oder sich an die Europäische Kommission wenden.

Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (Land Brandenburg):

Referat E 3, Referatsleiter Herr Freistedt
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66–33 70
Fax: (03 31) 8 66–33 99
E-Mail: Bernd.Freistedt@mdje.brandenburg.de

Europäische Kommission:

Generaldirektion Regionalpolitik
Frau Helander
Rue de la Loi 200, CSM 1 09/62

B-1049 Brüssel
E-Mail: Elisabeth.helander@cec.eu.int

Nationale Ansprechpartner:

Euroregion Pomerania:

Herr Wulf
Ernst-Thälmann-Straße 4
17321 Löcknitz
Tel.: (03 97 54) 5 29-0,
http://www.pomerania.net/pom_themen_interreg.cfm

Euroregion Spree-Neiße-Bober:

Frau Petrick (Büroleiterin), Frau Klandt
Stadtverwaltung Guben
Uferstraße 22-26
03172 Guben
Tel.: (0 35 61) 31 33
Fax: (0 35 61) 31 71
E-Mail: info@euroregion-sbn.de
<http://www.euroregion-snb.de>

Euroregion Pro Europa Viadrina:

Herr Rietzel, Frau Kleemann
Karl-Marx-Straße 23
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 6 85 19 63
Fax: (03 35) 66 59 420
E-Mail: info@euroregion-viadrina.de
<http://www.euroregion-viadrina.de>

Polnische Ansprechpartner:

Euroregion Pomerania:

Stowarzyszenie Gmin Polskich Euroregionu Pomerania
Al. Wojska Polskiego 164
71-335 Szczecin
Tel.: +48 91 486 07 38
Fax: +48 91 486 08 25
E-Mail: biuro@pomerania.org.pl
www.pomerania.org.pl

Euroregion Sprewa-Nysa-Bóbr:

Stowarzyszenie Gmin Rzeczypospolitej Polskiej Euroregion Sprewa-Nysa-Bóbr
Piastowska 18
66-620 Gubin
Tel.: +48 68 3595081
Fax: +48 68 3595647, 3595082
E-Mail: euroregion@post.pl
<http://www.euroregion-snb.pl/start.html>

Euroregion Pro Europa Viadrina:

Stowarzyszenie Gmin Polskichuroregionu Pro Europa Viadrina
ul. Kazimierza Wielkiego 1
66–400 Gorzów Wlkp
Tel.: +48 95 735 84 47
Fax: +48 95 735 84 61
E-Mail: info@viadrina.org.pl
www.viadrina.org.pl

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (Land Brandenburg):

http://www.brandenburg.de/cms/detail.php?id=24547&_siteid=105

InvestitionsBank des Landes Brandenburg:

Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
Tel.: (03 31) 6 60–0
Fax: (03 31) 6 60–12 34
E-Mail: postbox@ilb.de

Heike Müller, Tel.: (03 31) 6 60–15 41 (Euroregion Pomerania)
Dietlind Hildenbrandt, Tel.: (03 31) 6 60–13 07 (Euroregion Spree-Neiße-Bober)
Simone Spahn, Tel.: (03 31) 6 60–12 68 (Euroregion Pro Europa Viadrina)

http://www.ilb.de/rd/foerderung/foerderung_foerderprogramme_h_m.html
<http://62.50.1.13/rd/foerderung/14348.htm>

Europäische Kommission – Generalsekretariat:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/aides/forms/region05_de.htm

Europäische Kommission – Generaldirektion Regionalpolitik:

http://europa.eu.int/comm/dgs/regional_policy/index_de.htm

Rechtsgrundlage:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_161/l_16119990626de00010042.pdf

Datenbank:

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

INTERREG III B: Transnationale Zusammenarbeit

Was kann gefördert werden?

Operationelle Raumentwicklungsstrategien auf transnationaler Ebene, Zusammenarbeit zwischen Städten, zwischen Stadt und Land, effiziente und umweltverträgliche Verkehrsnetze, verbesserter Zugang zur Informationsgesellschaft, Umweltschutz, nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Wasservorkommen. INTERREG III B ist das Nachfolge-Programm zu INTERREG II C. Damit wird die Zusammenarbeit in europäischen Kooperationsräumen mit benachbarten Teilräumen, Regionen und Gebietskörperschaften von der EU im Bereich Raumentwicklung weiter grenzüberschreitend gefördert.

Wer kann gefördert werden?

Es müssen mindestens drei Partner aus drei Staaten je Projekt kooperieren, die 25–50% Eigenanteile (mind. 25% für Ziel-1-Gebiete) aufbringen, die EU-Anteilsförderung vorstrecken können und entsprechende Förderverträge abschließen, die inhaltlich den Prioritäten und Maßnahmen des genehmigten Programms entsprechen. Gefördert werden auch öffentliche oder private Einrichtungen, die im Bereich der grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Entwicklung tätig sind – Einrichtungen oder Unternehmen, die Träger eines Projekts sind, das für eine Förderung aus den Strukturfonds in Betracht kommt.

Wie viel kann gefördert werden?

Gemäß dem jüngsten Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums soll eine Aufteilung auf die Ausrichtung B in Höhe von 115,18 Mio. € erfolgen. Die Förderung erfolgt als Kofinanzierung in Form von Finanzhilfen. Gefördert werden höchstens 75% der Gesamtkosten der Projekte und Programme in Ziel-1-Gebieten; höchstens 50% in den übrigen Gebieten.

Wo können Sie Anträge stellen?

Antragsteller müssen sich mit den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden in Verbindung setzen oder sich an die Europäische Kommission wenden.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Regionalpolitik

Frau Helander

Rue de la Loi 200, CSM 1 09/62

B-1049 Brüssel

E-Mail: Elisabeth.helander@cec.eu.int

http://europa.eu.int/comm/dgs/regional_policy/index_de.htm

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Land Brandenburg):

<http://www.brandenburg.de/land/mlur/g/interre3.htm>

Europäische Kommission – Generalsekretariat:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/aides/forms/regio05_de.htm

Rechtsgrundlagen / Beschlüsse:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_161/l_16119990626de00010042.pdf

Datenbank:

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

INTERREG III C: Interregionale Zusammenarbeit

Was kann gefördert werden?

Mit Interreg III C wird die Zusammenarbeit zwischen nicht miteinander benachbarten Regionen aus dem EU-Gebiet und den Beitrittskandidatenländern gefördert durch den Austausch von Informationen, Wissen und praktischen Erkenntnissen, die mit den Tätigkeiten im Rahmen anderer EU-Förderprogrammen gewonnen worden sind bzw. noch gewonnen werden sollen. Das Programm wurde im Jahr 2002 genehmigt und endet 2006, alle Programmaktivitäten müssen Ende 2008 abgeschlossen sein.

Gefördert werden regionale Rahmenmaßnahmen (kleine Kooperationsprogramme zur Durchführung mehrerer Projekte), individuelle Kooperationsprojekte (Kooperationen zur Durchführung eines einzelnen Projekts in einem spezifischen Sektor) sowie Netzwerke (Netze für den Austausch von Erfahrungen und die Übertragung von Know-how).

Neben den o.g. Maßnahmen gehören auch Maßnahmen in den Grenzregionen mit den Beitrittsstaaten zu den Themenbereichen der Kooperation (Netzwerke, individuelle Kooperationsprojekte). Ziel hier ist die Erleichterung von Kooperationen in den Grenzregionen im Hinblick auf die Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit. Hierfür stehen zusätzliche 15 Mio. € zur Verfügung. Hier können beispielsweise Maßnahmen mit brandenburgischen Partnern in Regionen Polens und Ungarns finanziert werden, die nicht von Interreg III A profitieren.

Die interregionale Zusammenarbeit kann sich beispielsweise auf folgende Themenbereiche erstrecken:

- Zusammenarbeit im Rahmen von Interreg III A und B (Erfahrungsaustausch, Vernetzung, beschränkt auf an der Umsetzung beteiligten Behörden und gleichwertigen Stellen);
- Zusammenarbeit im Bereich der Stadtentwicklung (Verbreitung von guten „Praktiken“);
- andere für eine Zusammenarbeit geeignete Themen (Wirtschaft, Tourismus, Beschäftigung, Kultur usw.).

Wer kann gefördert werden?

Öffentliche oder private Einrichtungen, die im Bereich der grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Entwicklung tätig sind.

Wie viel kann gefördert werden?

Dem jüngsten Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums zufolge soll eine Aufteilung auf die Ausrichtungen C in Höhe von 44,22 Mio. € vorgenommen werden. Die Förderung erfolgt als Kofinanzierung in Form von Finanzhilfen. Gefördert werden höchstens 75% der Gesamtkosten der Projekte in Ziel-1-Gebieten, ansonsten max. 50%.

Wo können Sie Anträge stellen?

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens. Hierzu ruft die EU-Kommission zur Einreichung von Vorschlägen auf. Die Projektanträge sind beim für Brandenburg zuständigen gemeinsamen technischen Sekretariat in Wien einzureichen. Fristablauf des derzeitigen Aufrufverfahrens ist der 26. September 2003.

Gemeinsames technisches Sekretariat in Wien:

<http://www.interreg3c.net/sixcms/detail.php?id=267>

Informationen zur Bewerbung um INTERREG III C-Förderung:

<http://www.interreg3c.net/sixcms/detail.php?id=1549>

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Regionalpolitik

Frau Helander

Rue de la Loi 200, CSM 1 09/62

B-1049 Brüssel

E-Mail: Elisabeth.helander@cec.eu.int

<http://europa.eu.int/scadplus/printversion/de/lvb/g24205.htm>

http://www.interreg3c.net/sixcms/list.php?page=home_en

Europäische Kommission – Generalsekretariat:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/aides/forms/region05_de.htm

Rechtsgrundlagen / Beschlüsse:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_161/l_16119990626de00010042.pdf

Datenbank:

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

URBAN II – URBACT: Programme für städtische Krisengebiete (2002–2006)

Was kann gefördert werden?

URBAN II ist eine Gemeinschaftsinitiative des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur dauerhaften Entwicklung städtischer Krisengebiete der EU für den Zeitraum 2000–2006. Nach der ersten URBAN-Phase 1994–1999 (Projekt für BB: Bahnhofsvorstadt der Stadt Brandenburg) zielt URBAN II besonders darauf ab, die Entwicklung und Umsetzung innovativer Entwicklungsmodelle für wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der städtischen Krisengebiete zu fördern. URBAN II soll den Austausch von Informationen und Erfahrungen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung in der EU ausbauen. Die URBAN-II-Städte wurden von den Mitgliedstaaten auf Grundlage sozioökonomischer Indikatoren ausgewählt. In der Ziel-1-Region Brandenburg ist dies die Stadt Luckenwalde. Gefördert wird u.a. die Renovierung vorhandener Gebäude, Unternehmertum, Beschäftigungsbündnisse, Integration ausgegrenzter Bevölkerungsgruppen, Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, integrierte öffentliche Verkehrs- und Kommunikationsmittel, Abfallreduzierung und -behandlung; rationelle Wasserwirtschaft und Lärmverminderung, Senkung des Verbrauchs von Kohlenwasserstoff-Energie, Entwicklung des Technologiepotenzials der Informationsgesellschaft, Verbesserung städtischer Strategien.

Die EU-Kommission hat im Rahmen von URBAN II **URBACT** genehmigt, ein Programm für den Erfahrungsaustausch zwischen europäischen Städten. Aktionsschwerpunkte des Programms sind Bildung thematischer Netzwerke, Qualifikationsmaßnahmen und Durchführung von Studien durch Städte oder andere öffentliche Einrichtungen.

Wer kann gefördert werden?

Öffentliche oder private Einrichtungen, die sich mit Maßnahmen der Stadtsanierung beschäftigen. Anträge können von Einrichtungen oder Unternehmen gestellt werden, die Träger eines Projekts sind, das für eine Förderung aus den Strukturfonds in Betracht kommt.

Wie viel kann gefördert werden?

URBAN: 700 Mio. € (im gesamten Programmzeitraum) – höchstens 75% der Gesamtkosten der Projekte und Programme in Ziel-1-Gebieten; höchstens 50% in den übrigen Gebieten.

URBACT: 15,9 Mio. € (2002–2006). Weitere Beiträge, die von den Mitgliedstaaten, den Gemeinden und anderen öffentlichen Institutionen kommen, belaufen sich auf 8,86 Mio. €, was eine Gesamtbeteiligung von insgesamt 24,76 Mio. € ergibt. Ein zusätzlicher Beitrag von 0,98 Mio. € ist für technische Hilfe vorgesehen.

Wo können Sie Anträge stellen?

Antragsteller müssen sich mit den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden in Verbindung setzen oder sich an die Europäische Kommission wenden.

Europäische Kommission:

Generaldirektion Regionalpolitik

Frau Helander

Rue de la Loi 200, CSM 1 09/62

B-1049 Brüssel

E-Mail: Elisabeth.helander@cec.eu.int

http://europa.eu.int/comm/dgs/regional_policy/index_de.htm

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

<http://www.urbact.org/>

Netzwerk Integrierter Programme und Projekte:

http://www.nipp.brandenburg.de/nipp_programme/rechtsgrundlagen_urban.html

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (Land Brandenburg):

<http://www.brandenburg.de/land/mswv/service/2000/050600.html>

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/regional_policy/urban2/index_de.htm

<http://www.eu-kommission.de/html/presse/pressemeldung.asp?meldung=3830>

EU-Newsletter:

http://europa.eu.int/comm/regional_policy/newsroom/document/pdf/newsletter/92_01_de.pdf

Rechtsgrundlagen / Beschlüsse:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_161/l_16119990626de00010042.pdf

Datenbank:

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

LEADER+: Aktionsprogramme zur Entwicklung ländlicher Gebiete (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Es sollen in erster Linie die Wirtschafts- und Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten und die Qualifizierung der Bewohner dieser Gebiete (vor allem von Frauen, Jugendlichen und sozial benachteiligten Gruppen) verbessert werden. Außerdem sollen natürliche Ressourcen geschützt und erhalten werden.

Wer kann gefördert werden?

Sogenannte lokale Aktionsgruppen, d.h. Partnerschaften aus Vertretern der Kommunen und des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Insgesamt haben sich im Rahmen eines Wettbewerbs im Jahr 2002 landesweit 22 Aktionsgruppen für dieses Programm beworben, Gruppen aus der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Tourismus und Handwerk im Spreewald, Oderland, Fläming, Dahmeland, Elbe-Elster und den Naturparks Westhavelland und Uckermärkische See. Die LEADER+ Gruppen decken i.d.R. Gebiete mit 10.000 bis 100.000 Einwohnern ab. Inzwischen haben sich die bestätigten elf lokalen Aktionsgruppen Brandenburgs selbst zu einem Arbeitskreis organisiert (Vorsitzender: Dieter Irlbacher).

Aktion 2 im Rahmen von LEADER+ ist Kooperationsvorhaben vorbehalten, die entweder interregionalen (zwischen LEADER+ oder ähnlichen Gruppen innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats) oder transnationalen (zwischen LEADER+ Gruppen innerhalb der EU und anderen Gruppen in Beitrittsländern) Charakter haben. Derartige Vorhaben können eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gemeinden in den Grenzregionen der EU und in den Bewerberländern umfassen, jedoch werden nur die LEADER+ Gruppen aus der EU finanziell gefördert.

Wie viel kann gefördert werden?

Der gesamte EU-Beitrag für LEADER+ in Höhe von über 2 Mrd. € wird aus dem Agrarhaushalt der EU über den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert. 2001–2006 umfasst das Programm Gesamtausgaben von 50,917 Mio. €. In dieser Summe ist ein Beitrag der EU in Höhe von 30,55 Mio. € und ein Beitrag von 10,813 Mio. € aus dem privaten Sektor enthalten.

Wo können Sie Anträge stellen?

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Land Brandenburg):

http://www.brandenburg.de/land/mlur/e/an_lead3.pdf

Amt für Flurordnung und ländliche Entwicklung (Land Brandenburg):

http://www.brandenburg.de/land/mlur/e/an_lead3.pdf

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Land Brandenburg):

<http://www.brandenburg.de/land/mlur/e/leader.htm>

http://www.brandenburg.de/land/mlur/e/p_leader.pdf

Deutsche Vernetzungsstelle Leader+:

www.leaderplus.de/news/index.htm?3_region/adressen/adrlag_f.htm

Europäische Kommission – Generaldirektion Landwirtschaft:

http://www.europa.eu.int/comm/agriculture/rur/leaderplus/index_de.htm

Rechtsgrundlagen / Beschlüsse:

http://www.leaderplus.de/downloads/free/1257_de.pdf

http://www.leaderplus.de/downloads/free/1260_de.pdf

Datenbank:

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

EQUAL: Initiativen für Arbeitsmarkt und Chancengleichheit (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Finanziert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), wurde mit dieser Initiative ein Instrument geschaffen, um Ungleichheiten und Diskriminierungen am Arbeitsmarkt mit innovativen Projekten zu bekämpfen. Außerdem ist dieses Programm Teil der Strategie der EU, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen und dafür zu sorgen, dass niemandem der Zugang zu diesen Beschäftigungen versperrt wird. Das Neue an diesem Programm ist der geforderte obligatorische Zusammenschluss relevanter Arbeitsmarktakteure einer Region oder eines Sektors zu sog. Entwicklungspartnerschaften, die Synergien erzeugen sollen, Handlungskompetenz verstärken und innovative Projektansätze frühzeitig im Arbeitsumfeld verankern. Die Aktivitäten sind an vier Pfeilern ausgerichtet: Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit und Chancengleichheit für Frauen und Männer.

EQUAL soll und wird dabei auf den Erfahrungen aus den früheren Gemeinschaftsinitiativen ADAPT und BESCHÄFTIGUNG aufbauen. Um eine möglichst große Wirksamkeit der Aktivitäten zu erzielen, können im Rahmen von EQUAL auch Maßnahmen unterstützt werden, die normalerweise nach den Bestimmungen des EFRE, des EAGFL-Ausrichtung oder des FIAF förderfähig sind (Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999).

Wer kann gefördert werden?

Grundsätzlich alle juristischen Personen, d.h. freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Verbände und Forschungseinrichtungen. Privatpersonen können keine Zuwendungsempfänger sein.

Aktuell werden im Rahmen von EQUAL im Land Brandenburg sechs Entwicklungspartnerschaften (ENFOR aus Potsdam, FUTURE aus Frankfurt(O), Gründerbegleitnetzwerk aus Guben) mit einer Vielzahl von Teilprojekten ESF-kofinanziert.

Wie viel kann gefördert werden?

Hierzu stehen für Deutschland insgesamt für die Jahre 2000–2006 Mittel in Höhe von 2,847 Mrd. € sowie ergänzende nationale Beiträge zur Verfügung. EQUAL wird mit 514,5 Mio. € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert, die dem [Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung](#) für den Zeitraum 2000–2006 zur Verfügung stehen. Zusätzlich sind nationale Mittel zur Kofinanzierung der einzelnen Entwicklungspartnerschaften notwendig.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse und in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuschussfähigen Gesamtausgaben. In den östlichen Bundesländern (Ziel-1-Gebiete) und Berlin-Ost (Übergang-Ziel-1-Gebiet bis Ende 2005) können höchstens 75% aus ESF-Mitteln finanziert werden. Die restliche Finanzierung ist durch nationale Mittel sicherzustellen. Diese nationalen Mittel können sich aus öffentlichen Mitteln, Eigenmitteln und privaten Mitteln zusammensetzen. Die zuschussfähigen Gesamtausgaben einschließlich der nationalen Kofinanzierung dürfen in der Regel 5 Mio. € insgesamt nicht übersteigen.

Wo können Sie Anträge stellen?

Die erste Förderphase ist bereits abgeschlossen. Der Aufruf zur zweiten Förderphase wird im Laufe des Jahres 2004 erfolgen.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung:

Abt. VI: Arbeitsgruppe Nationale Stützstruktur

Herr Wolfgang Koberski

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Tel.: 01888 527-28 00

Fax: 01888 527-11 76

E-Mail: wo.koberski@bma.bund.de / EQUAL@bma.bund.de

www.equal-de.de

<http://www.bma.bund.de/index.cfm?uuid=01E84CB0FEDA4B4EA99BCA089F200EBO>

Europäische Kommission:

Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales

"Community initiatives"

Rue de la Loi / Wetstraat 200

B-1049 Brüssel

Fax: (00-32-2) 299 45 26

E-Mail: empl-info@cec.eu.int

http://europa.eu.int/comm/employment_social/equal/index_de.html

Europäische Kommission- Inforegio

http://www.europa.eu.int/comm/regional_policy/funds/prord/prordc/prordc20_de.htm

Datenbanken:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

<http://www.bmwa.bund.de/bmwa/Navigation/Aussenwirtschaft-und-Europa/europapolitik,did=11750.html>

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

III. Förderung von innovativen Maßnahmen

Innovative Maßnahmen gemäß Artikel 4 EFRE-Verordnung (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Innovative Maßnahmen (Studien, Pilotprojekte und Erfahrungsaustausch) werden aus EFRE-Mitteln kofinanziert und sind darauf ausgerichtet, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken. Durch die Förderung von Innovation, FTE (Forschung, Technologie, Entwicklung) sowie des verstärkten Einsatzes der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien soll das Gefälle zwischen den Regionen abgebaut werden. Innovative Maßnahmen für den Zeitraum 2000–2006 müssen wenigstens eines der folgenden vier strategischen Themen zum Inhalt haben:

- eine auf Wissen und technologischer Innovation basierende regionale Wirtschaft
- Unterstützung der benachteiligten Regionen bei der Anhebung ihres Technologieniveaus
- e-Europe Regio: die Informationsgesellschaft im Dienste der regionalen Entwicklung
- regionale Identität und nachhaltige Entwicklung: Stärkung des Zusammenhalts und der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen durch ein integriertes Konzept für den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bereich.

Wer kann gefördert werden?

Der private und öffentliche Sektor: z.B. Kleinstunternehmen des Handwerks oder traditioneller Herstellung, die ihr Technologieniveau anheben wollen. Daneben gilt die Unterstützung kleinen und mittleren Unternehmen, die von den Forschungstätigkeiten in ihrer Region profitieren wollen, der Entwicklung des Kultur- und Ökotourismus sowie neuer Formen lokaler Dienstleistungen.

Wie viel kann gefördert werden?

Es gelten die Kofinanzierungsvorschriften des EFRE.

Wo können Sie Anträge stellen?

Es gelten die Bestimmungen des EFRE.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Union – Generaldirektion Regionalpolitik:

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l60015.htm>

Rechtsgrundlage / Verordnung:

<http://www.pakte.at/pdf/EFRE-Verordnung.pdf>

Datenbank:

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

Innovative Maßnahmen gemäß Artikel 6 ESF-Verordnung

Was kann gefördert werden?

Diese Förderung soll die Erprobung von innovativen Ideen und Pilotprojekten ermöglichen, die später bei Projekten Berücksichtigung finden können, die im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen der Strukturfonds finanziert werden. Mit diesen Pilotprojekten sollen Erfahrungen gesammelt werden, um herauszufinden, wie die Beschäftigung mit Hilfe noch unerschlossener Arbeitsplatzreserven belebt, die Beschäftigungsmöglichkeiten der Informationsgesellschaft genutzt und die lokalen Partnerschaften zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgebaut werden können.

Wer kann gefördert werden?

Sozialpartner, private Unternehmen, gemeinnützige Einrichtungen, nationale, regionale und lokale Behörden sowie Bildungs-, Aus- und Fortbildungseinrichtungen mit Sitz in der EU.

Wie viel kann gefördert werden?

Für die Finanzierung der ausgewählten Projekte gelten die Kofinanzierungsvorschriften des ESF, wengleich bestimmte Projekte mitunter auch zu 100% finanziert werden.

Wo können Sie Anträge stellen?

Für die Antragstellung gelten die Bestimmungen des ESF.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2000/com2000_0894de01.pdf

EU-Tätigkeitsbereiche:

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/cha/c11705c.htm>

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/cha/c10236.htm>

EU-Tätigkeitsbereiche – ESF:

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l60016.htm>

Rechtsgrundlagen / Verordnung:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/esf2000/guidelines/article_6/de.pdf

Datenbanken:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

http://www.bmwa.bund.de/bmwa/Navigation/Aussenwirtschaft-und-Europa/Europapolitik/europaeischer-sozialfonds_did=17406.html

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

C. Aktionsprogramme

Weiterführende Informationen zu allen Aktionsprogrammen finden Sie auf folgenden Webpages:

Übersicht über Förderprogramme (Elisabeth Schroedter, MdEP):

http://www.schroedter-elisabeth.de/eu_fonds/fo-phare.html

Datenbank:

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

I. Umwelt

LIFE III (2000–2004)

Was kann gefördert werden?

Das allgemeine Ziel von LIFE ist es, einen nachhaltigen Beitrag zur Umsetzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Umweltpolitik und der Umweltvorschriften der EU zu leisten. LIFE umfasst drei thematische Bereiche: LIFE-Natur, LIFE-Umwelt und LIFE-Drittländer

Wer kann gefördert werden?

Für LIFE-Natur und LIFE-Umwelt gilt: Alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder innerhalb eines Beitritts-Kandidaten-Staates haben, sind antragsberechtigt.

Wie viel kann gefördert werden?

Als Haushaltsmittel sind für dieses Vierjahresprogramm 640 Mio. € veranschlagt. Die Mittel werden wie folgt aufgeteilt: Jeweils 47% der Gesamtmittel des Programms sind für LIFE-Natur und LIFE-Umwelt vorgesehen und 6% für LIFE-Drittländer; für Begleitmaßnahmen können 5% verwendet werden. Die Förderhöhe variiert in Abhängigkeit von den Zielen zwischen 30% und 70%; sie erfolgt in Form der Kofinanzierung.

Wo können Sie Anträge stellen?

Antragstellen sind grundsätzlich nationale Behörden, in Deutschland i.d.R. die Landesumweltbehörden.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Umwelt D.1

LIFE-Programme

Herr Bruno Julien

BU 2/01

Rue de la Loi 200

B-1049 Brüssel

Fax für LIFE-Natur, LIFE-Umwelt, LIFE-Drittländer: (00–32–2) 296 95 56

E-Mail: bruno.julien@cec.eu.int

http://europa.eu.int/comm/dgs/environment/index_de.htm

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/aides/forms/env01_de.htm

<http://europa.eu.int/comm/life/life3.htm> (LIFE-Homepage und Antragsformulare)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Referat NI2

Herr Holger Galas

Godesberger Allee 90

53048 Bonn

Fax: (02 28) 305 26 97

E-Mail: Galas.Holger@bmu.de

**Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
(Land Brandenburg):**

Ref. 14, Frau Dr. Silvia Rabold oder Frau Sylke Franzke

Tel.: (03 31) 866–73 17 oder –73 16

Fax: (03 31) 866–72 88

E-Mail: silvia.rabold@mlur.brandenburg.de oder sylke.franzke@mlur.brandenburg.de

http://www.brandenburg.de/land/mlur/politik/foerder/fplife_3.htm

http://www.brandenburg.de/land/mlur/politik/b_akt51.htm

Rechtsgrundlagen / Verordnung:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/archive/2000/l_19220000728de.html

■ Sechstes Aktionsprogramm für die Umwelt (2001–2010)

Was kann gefördert werden?

Ziel dieses Programms soll die Festlegung der Prioritäten und Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft bis 2010 sein. Solide wissenschaftliche Kenntnisse und wirtschaftliche Analysen, zuverlässige und aktuelle Umweltdaten und -informationen sowie die Nutzung von Indikatoren sollen die Grundlage für den Entwurf, die Umsetzung und die Bewertung der Umweltpolitik bieten. Bei diesem Konzept müssen verschiedene Instrumente und Maßnahmen zur Anwendung kommen, um auf die Entscheidungen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Politik und der Bürger Einfluss zu nehmen. Das sechste Umweltaktionsprogramm konzentriert sich auf vier prioritäre Aktionsbereiche: Klimawandel, biologische Vielfalt, Umwelt und Gesundheit sowie nachhaltige Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen und Abfällen. Dieses Konzept umfasst einen breit angelegten Dialog und die Beteiligung der Industrie, der Nichtregierungsorganisationen und Behörden.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l28027.htm>

<http://europa.eu.int/comm/environment/newprg/index.htm> (englisch)

http://europa.eu.int/comm/environment/newprg/6eap_xsum_de.pdf

Rechtsgrundlage / Beschluss (Vorschlag):

<http://www.wko.at/up/UAP6aa.pdf>

■ Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen

Was kann gefördert werden?

Das allgemeine Ziel des Programms ist die Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Bereich des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt auf Gemeinschaftsebene tätig sind. Dieses Programm ist insbesondere auf die vorrangigen vier Bereiche des sechsten Umweltaktionsprogramms ausgerichtet: Klimaschutz, Natur und biologische Vielfalt, Gesundheit und Umwelt und die Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Abfall.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind alle Europäischen Nichtregierungsorganisationen, die sowohl hinsichtlich ihrer Struktur als auch ihres Tätigkeitsbereiches im Prinzip mehrere europäische Länder abdecken. Auch wenn die Ausschreibungen nicht unbedingt kommunalrelevant sind, können die Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer örtlichen Koordinierungsfunktion betroffen sein.

Wie viel kann gefördert werden?

Das Programm ist ein Instrument der Kofinanzierung. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft darf für Nichtregierungsorganisationen mit Sitz in der Gemeinschaft 70% bzw. mit Sitz in einem Beitritts- oder Balkanland 80% der durchschnittlichen jährlichen zuschussfähigen Ausgaben des Antragstellers in den beiden vorangegangenen Jahren sowie 80% der zuschussfähigen Ausgaben des Antragstellers im laufenden Jahr nicht übersteigen. Der Zuschussbetrag gilt erst dann als endgültig, wenn die geprüfte Finanzübersicht des Begünstigten von der Kommission akzeptiert worden ist.

Wo können Sie Anträge einreichen?

Europäische Kommission:

Büro: BU-9 0/10

B-1049 Brüssel

Fax: (00-32-2) 296 95 60

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Umwelt

B-1049 Brüssel

http://europa.eu.int/comm/dgs/environment/index_de.htm

<http://europa.eu.int/comm/environment/funding/finansup.htm>

http://europa.eu.int/comm/environment/funding/ngo/call_en.htm

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/c_238/c_23820021003de00190020.pdf

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_075/l_07520020316de00010006.pdf

Aktionsprogramm für den Katastrophenschutz (2000–2004)

Was kann gefördert werden?

Durch dieses Programm soll die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Katastrophenschutz und bei Umweltkatastrophen, der Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zum Schutz von Personen und Gütern und damit auch der Umwelt bei natur- und technologiebedingten Katastrophen sollen unterstützt und ergänzt werden, ohne jedoch die interne Zuständigkeitsverteilung in den Mitgliedsstaaten zu berühren. Folgende Arten von Aktionen werden u.a. unterstützt: Workshops und Kurse für Sachverständige, Fachleute und Techniker; Pilotprojekte; Austausch von Sachverständigen und Technikern; jährliche Übungen; Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtung, Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie Konferenzen und sonstige Veranstaltungen.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind nationale, regionale und lokale Regierungsorganisationen, nationale oder private spezialisierte Ausbildungseinrichtungen sowie der private Sektor.

Wie viel kann gefördert werden?

Der Gemeinschaftsbeitrag für die einzelnen Vorhaben sowie die jährlichen Mittel für die einzelnen Maßnahmenbereiche betragen insgesamt 2 Mio. €. Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, und zwar zwischen 30% für Konferenzen und Veranstaltungen und 100% für die Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Umwelt D.1

Rue de la Loi 200

B-1049 Brüssel

http://europa.eu.int/comm/dgs/environment/index_de.htm

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l28081.htm>

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/s15007.htm>

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_327/l_32719991221de00530057.pdf

Solidaritätsfonds der Europäischen Union

Was kann gefördert werden?

Am 11. November 2002 hat die Kommission eine Verordnung für ein neues Flexibilitätsinstrument für Katastrophen erlassen, welche die Modalitäten der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds festlegt. Die entsprechende Ausgabe wird in den Haushalt eingestellt und erhöht den in der finanziellen Vorausschau festgelegten Betrag der betreffenden Haushaltsrubriken. Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union soll es der Gemeinschaft ermöglichen, in Notfällen unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen rasch, wirksam und flexibel zu reagieren. Der Fonds kann für folgende Zwecke verwendet werden: Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Einrichtungen in den Bereichen Energieversorgung, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit und Bildung, Bereitstellung von Notunterkünften und Mobilisierung der für den unmittelbaren Bedarf der betroffenen Bevölkerung bestimmten Hilfsdienste, Sicherung der Schutzeinrichtungen und Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz des Kulturerbes, Aufräumarbeiten in den Katastrophengebieten, auch im landschaftlichen Bereich.

Wie viel kann gefördert werden?

Für jede bestimmte Katastrophe erhält der Empfängerstaat eine einmalige Finanzhilfe. Die jährliche Gesamtdotation beträgt 1 Mrd. €. Die Unterstützung des Fonds erfolgt in Form von Zuschüssen. Zahlungen des Fonds sind grundsätzlich auf Finanzmaßnahmen beschränkt, die nicht versicherbare Schäden ausgleichen, und werden zurückgefordert, wenn die Kosten für die Schadensbeseitigung später von Dritten gemäß Artikel 8 übernommen werden.

Wo können Anträge gestellt werden?

Der betreffende Staat kann umgehend, jedoch spätestens innerhalb von zehn Wochen nach Auftreten der ersten Schäden, die durch die Katastrophe verursacht wurden, bei der Kommission einen Antrag auf Unterstützung aus dem Fonds stellen. Für die Auswahl der Einzelmaßnahmen und die Abwicklung der Finanzhilfe im Rahmen der Vereinbarung sind die Empfängerstaaten zuständig.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

EU – online:

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=qt&doc=IP/02/1872|0|R APID&lg=DE&display=

Rechtsgrundlage / Verordnung:

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=d e&numdoc=32002R2012&model=guichett

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.getfile=gf&doc=IP/02/1872|0|R APID&lg=DE&type=PDF

■ Einbeziehung der Umweltbelange in die Stadtentwicklung – Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit bei der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (2001–2004)

Was kann gefördert werden?

Ziel ist es, die Stadtverwaltungen dazu anzuhalten, sich den Umweltproblemen zu stellen und ihnen bei den Bemühungen um mehr Nachhaltigkeit finanziell und technisch zur Seite zu stehen. Es soll ein Austausch bewährter Verfahren auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung, der lokalen Agenda 21 und der Anwendung des EU-Umweltrechts auf lokaler Ebene sowie die Sensibilisierung europäischer Kommunen durch europäische Netze erreicht werden.

Wer kann gefördert werden?

Es gibt keine spezifischen Förderkriterien. Antragsberechtigt sind Netzwerke lokaler Gebietskörperschaften aus mindestens vier Mitgliedstaaten der europäischen Union und ggf. auch Städte aus Mittel- und Osteuropäischen Ländern, Zypern, Malta und anderen assoziierten Staaten.

Wie viel kann gefördert werden?

Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den oben genannten Zeitraum auf 14 Mio. €. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt. Es können bis zu 95% der förderfähigen Kosten bezuschusst werden.

Wo können Anträge gestellt werden?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Umwelt D.1
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel

Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden alljährlich bis zum 31. Januar im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l28106.htm>

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/s15001.htm>

Rechtsgrundlage / Beschluss:

<http://www.goinform.de/demo/eurecht/eu2001/b011411.pdf>

II. Verkehr und Energie

■ Intelligente Energie für Europa (2003–2006)

Was kann gefördert werden?

Die Kommission hat den [Vorschlag](#) für ein neues mehrjähriges Programm für Maßnahmen im Energiebereich "Intelligente Energie für Europa" (2003–2006) vorgelegt. Es soll das Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor ablösen, das am 31. Dezember 2002 auslief.

Das Programm "Intelligente Energie für Europa" setzt die im Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit umrissene Strategie um und zielt auf die Förderung erneuerbarer Energien und die Energieeinsparung ab. Mit dem neuen Maßnahmenprogramm "Intelligente Energie für Europa" verfolgt die Kommission einen stärker integrierten und kohärenten Handlungsansatz. So schlägt sie eine erhebliche Stärkung der europäischen Förderung erneuerbarer Energien (ALTENER) und der Energieeffizienz (SAVE) und eine Neuausrichtung der internationalen Maßnahmen auf diese beiden Schwerpunkte (COOPENER) vor. Ferner schlägt sie im Einklang mit den neuen Leitlinien der gemeinsamen Verkehrspolitik die Einführung eines neuen Programmteils vor, der die energiespezifischen Aspekte des Verkehrswesens (STEER) betrifft.

Wer kann gefördert werden?

Jede öffentliche oder private Rechtsperson, die im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, kann sich an diesem Programm beteiligen.

Für eine Förderung im Rahmen des Programms kommen Länder Mittel- und Osteuropas, die Beitrittskandidaten sind, gemäß den Bedingungen, die in den europäischen Abkommen, in den dazugehörigen Zusatzprotokollen und in den Entscheidungen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegt sind, in Frage.

Die Maßnahmen, die eine Förderung der Gemeinschaft erhalten, müssen dazu beitragen, die Energieabhängigkeit der Union zu begrenzen und den Klimawandel zu bekämpfen.

Wie viel kann gefördert werden?

Das Programm hat eine Mittelausstattung von 215 Mio. €. Die Kofinanzierung ist im Prinzip auf 50% der Gesamtkosten eines Projekts begrenzt; für bestimmte Studien und für Maßnahmen, die auf die alleinige Initiative der Kommission hin durchgeführt werden, ist allerdings eine Finanzierung in Höhe von 100% vorgesehen. Der Restbetrag kann entweder aus öffentlichen oder aus privaten Mitteln oder aus einer Kombination von beiden gedeckt werden.

Wo können Anträge gestellt werden?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Energie und Verkehr
Rue de la Loi / Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Förderwegweiser EU-Bund-Land (Brandenburg):

<http://www.BrandenburgEnergie.de>

<http://www.eti-brandenburg.de/>

Europäische Kommission – Generaldirektion Energie und Verkehr:

http://europa.eu.int/comm/dgs/energy_transport/home/calls/index_de.htm

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/comm/energy/res/index_en.htm

Datenbank:

CORDIS-Datenbank:

http://dbs.cordis.lu/search/de/simple/DE_PROG_simple.html

III. Sozialer Schutz und Freizügigkeit

Bekämpfung von Diskriminierungen (2001–2006)

Was kann gefördert werden?

Das Programm unterstützt die auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Förderung von Maßnahmen, die auf die Bekämpfung von Diskriminierungen (auf Grund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung) abzielen, auch durch die Vervollständigung der Entwicklungen in der Gesetzgebung.

Wer kann gefördert werden?

Förderfähig sind Maßnahmen, an denen mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind. Kommunen sind als Träger von mit der Förderung der Gleichbehandlung befassten Stellen angesprochen.

Wie viel kann gefördert werden?

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Programms beläuft sich für den oben genannten Zeitrahmen auf 98,4 Mio. €. Gefördert wird über Finanzhilfen, bei grenzüberschreitenden Maßnahmen bis zu 85% der förderfähigen Gesamtkosten, oder Bereitstellung einer Basisfinanzierung für Nichtregierungsorganisationen auf europäischer Ebene.

Wo können Anträge gestellt werden?

Europäische Kommission:

Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales

EMPL/D/4 J37 2/2

Rue Joseph II 37

B-1049 Brüssel

Fax: (00–32–2) 295 18 99

http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/index_de.htm

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/fundamental_rights/index_de.htm

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l33113.htm>

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/news/2002/jan/2000-750_de.pdf

■ Chancengleichheit von Frauen und Männern (2001–2005)

Was kann gefördert werden?

Durch den von der Kommission im Jahr 1996 auf den Weg gebrachten "Gender-Mainstreaming"-Ansatz (Integration der Geschlechtergleichstellung in die Politiken, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf das Leben von Frauen und Männern haben) soll gegen die immer noch bestehenden Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts Abhilfe geschaffen werden.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigte sind z.B. „Konsortien“ von auf nationaler Ebene agierenden Nicht-regierungsorganisationen, Sozialpartner, Netzwerke regionaler oder lokaler Behörden, also Kommunen als öffentliche Arbeitgeber, als Betreiber von Gleichstellungsstellen und als politische Institution, vor allem bei der Durchführung von Konferenzen und Informationsveranstaltungen, aber auch bei der Anfertigung von Studien.

Für das Haushaltsjahr 2003 hat der Programmausschuss beschlossen, vorrangig Aktionen durchzuführen und zu finanzieren, die dem Thema „Ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen“ gewidmet sind.

Wie viel kann gefördert werden?

Die Projekte müssen transnationalen (mind. 3 verschiedene Mitgliedstaaten) Charakter haben. Bei der Förderung handelt es sich um eine Kofinanzierung, bei der mindestens 20% der Projektkosten von den Projektträgern selbst getragen werden müssen.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales

EMPL/D/4 J37 2/2

Rue Joseph II 37

B-1049 Brüssel

Fax: (00-32-2) 295 18 99

http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/index_de.htm

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission – Ausschreibung / Antragsformular:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/strategy_de.html#demo

http://europa.eu.int/comm/dgs/employment_social/tender_de.htm

Rechtsgrundlagen / Rahmenstrategie:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/strategy/com2000_335_de.pdf

■ Analysen zu den Themen: Soziale Lage, Familie, Demografie

Was kann gefördert werden?

Ziel dieses Programms ist die Analyse von Forschungsarbeiten und Valorisierung von Daten aus dem Sozialbereich im Hinblick auf die Erstellung eines Berichts über die soziale Lage in der Gemeinschaft. Themenschwerpunkte 2002: Kosten der Sozialpolitik, gesellschaftliche Teilnahme und sozialer Zusammenhalt, gesellschaftliche Folgen der Zuwanderung, soziale Lage in den Kandidatenländern und Stellenwert der Gesundheitssysteme für die Lebensbedingungen.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind z.B. Ministerien, regionale oder kommunale Stellen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Wie viel kann gefördert werden?

Die Förderung erfolgt über Finanzhilfen (Gesamtbudget: 2,3 Mio. €), in Ausnahmefällen bis zu 80% der förderfähigen Gesamtkosten.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales

E.1, Herr Paolo Bacchielli

Rue Joseph II 37

B-1049 Brüssel

Fax: (00-32-2) 295 18 99

http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/index_de.htm

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission – Generalsekretariat:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/index_de.htm

Rechtsgrundlage:

Autonome vorbereitende Maßnahmen (Artikel 145 und 146 EG-Vertrag).

■ Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung sozialer Ausgrenzung (2002–2006)

Was kann gefördert werden?

Förderziel ist die Förderung der transnationalen Kooperation zwischen den im Bereich der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung tätigen Akteuren.

Wer kann gefördert werden?

Bevorzugt werden solche Projekte, die eine aktive Beteiligung nationaler, regionaler und lokaler Behörden vorsehen.

Wie viel kann gefördert werden?

Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wurde für 2002–2006 einschließlich der technischen Ausgaben und der Verwaltungsausgaben auf 75 Mio. € festgelegt. Es erfolgen jährliche Ausschreibungen.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales

E.1, Paolo Bacchielli

Rue Joseph II 37

B-1049 Brüssel

Fax: (00–32–2) 295 18 99

E-mail: empl-e@cec.eu.int

http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/index_de.htm

In der Regel müssen Projektvorschläge bis Juli eines jeden Jahres bei der Kommission eingegangen sein.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission –

Generaldirektion Beschäftigung und soziale Angelegenheiten:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/faq_de.htm

http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/ex_prog_de.htm

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/news/2002/jan/03650_de.pdf

IV. Inneres und Justiz

■ DAPHNE – Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (2000–2003)

Was kann gefördert werden?

Das Programm DAPHNE ist ein präventiv ausgerichtetes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen. Programmziele sind die Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit von Stellen, die im Bereich der Gewaltbekämpfung tätig sind, sowie eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Problematik der Gewalt und der Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, einschließlich der Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Opfer sexueller Ausbeutung zu kommerziellen Zwecken und der Opfer anderer Formen des sexuellen Missbrauchs.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind öffentliche oder private Organisationen und Einrichtungen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt beitragen. Kommunen können also als Träger entsprechender Einrichtungen sowie als Koordinatoren betroffen sein.

Wie viel kann gefördert werden?

Für die Haushaltsjahre 2000–2003 stehen jeweils 5 Mio. € zur Verfügung (Gesamtbudget: 20 Mio. €). Die Unterstützung erfolgt über eine Kofinanzierung der Gemeinschaft, die i.d.R. nicht mehr als 80% der Projektgesamtkosten ausmacht.

Wo können Sie Anträge stellen?

Organisationen, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen DAPHNE-Fördermittel beantragen möchten, sollten ein Antragsformular, ein Formular für den Finanzplan, Finanzangaben FIF und den Leitfaden für Antragsteller anfordern oder downloaden.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Justiz und Inneres
Referat A.5, Herr Patrick Trousson
Büro LX 46 5/126
B-1049 Brüssel
Fax: (00–32–2) 299 67 11

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/daphne/funding_daphne_en.htm
http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/aides/forms/jai01_de.htm
http://europa.eu.int/comm/justice_home/project/daphne/de/call_proposals_2002_de.pdf

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_034/l_03420000209de00010005.pdf

EFF: Europäischer Flüchtlingsfonds (2000–2004)

Was kann gefördert werden?

Ziel dieses Programms ist die Finanzierung von konkreten Projekten und Maßnahmen zur Unterstützung der Aufnahme und der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern, einschließlich Soforthilfemaßnahmen für Personen, die infolge der jüngsten Ereignisse aus dem Kosovo geflüchtet sind.

Wer kann gefördert werden?

An dem Programm können sich nationale, regionale und kommunale Einrichtungen, internationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen und andere gemeinnützige Organisationen beteiligen.

Wie viel kann gefördert werden?

Für die Jahre 2000–2004 erhält jeder Mitgliedstaat folgenden Pauschalbetrag aus der jährlichen Mittelausstattung des Europäischen Flüchtlingsfonds:

für das Jahr 2002: 300 000 €,

für das Jahr 2003: 200 000 €,

für das Jahr 2004: 100 000 €.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Kofinanzierung. Diese beläuft sich auf maximal 80% der Gesamtkosten des Projekts oder der Maßnahme.

Wo können Sie Anträge stellen?

Das Programm läuft noch bis zum 31.12.2004. Anträge müssen bis spätestens Oktober eines jeden Jahres bei der Kommission, Generaldirektion Inneres und Justiz, eingegangen sein und dürfen eine Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten.

Europäische Kommission:

Generaldirektion Justiz und Inneres, Referat A2

Rue de la Loi / Wetstraat 200

B-1049 Brüssel

Tel.: (00–32–2) 295 35 67

Fax: (00–32–2) 295 84 01

E-Mail: henrik.graf@cec.eu.int

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission – Generaldirektion Inneres und Justiz:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/project/erf/erf_de.htm

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l33078.htm>

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_252/l_25220001006de00120018.pdf

Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels (2000–2004)

Was kann gefördert werden?

Ziel dieses Programms ist die Festlegung allgemeiner Leitlinien für Maßnahmen der Union zur Bekämpfung von Drogen und Drogensucht. Der Aktionsplan stützt sich auf Schwerpunkte wie die Bekämpfung des Konsums und die Herstellung von Cannabis, Amphetaminen und Ecstasy; die Einleitung von integrierten Projekten zur Bekämpfung der Großstadtkriminalität insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sowie Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit (Hepatitis), Soziales und Strafrecht. Die Maßnahmen umfassen die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit der Justizbehörden und die Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit dies erforderlich ist. Was die Erweiterung angeht, so stellt die Intensivierung der Drogenbekämpfung in den Kandidatenländern nach wie vor eine vorrangige Aufgabe dar.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind Nichtregierungsorganisationen, nationale, regionale und lokale Behörden und Organisationen, die im Bereich der Bekämpfung des Drogenhandels über Erfahrung und Sachkenntnis verfügen. Die Beteiligung von kommunalen Einrichtungen ist im Hinblick auf den Ausbau von Kontakten zwischen Groß- und Kleinstädten und der Kooperation von Gebietskörperschaften zwecks Entwicklung bester Praktiken erwünscht.

Wie viel kann gefördert werden?

Für die Maßnahmen stehen 1 Mio. € zur Verfügung. Der Maximalbetrag für eine Finanzhilfe beläuft sich auf 400 000 €. I.d.R. ist die Unterstützung der EU auf 80% der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme begrenzt.

Gemäß den Erläuterungen zur Haushaltslinie, können Ausgaben für Studien, Seminare und den Austausch von Sachverständigen bis zu 100% finanziert werden.

Die Kommission entscheidet nach Maßgabe der verfügbaren Kofinanzierungsmittel; nur bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sich der Kofinanzierungssatz auf über 80% belaufen.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Justiz und Inneres
Koordinierung der Drogenbekämpfung
LX46 3/10
B-1049 Brüssel
Fax: (00–32–2) 295 32 05
E-Mail: yolande.de-brant@cec.eu.int

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Leitfaden für die Verwaltung von Finanzhilfen für Antragsteller und Begünstigte:

http://www.europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/info_subv/commun/shortvad-de.pdf

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/drugs/fsj_drugs_intro_en.htm

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/s22001.htm>

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l33092.htm>

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/pdf/action_de.pdf

AGIS: Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (2003–2007)

Was kann gefördert werden?

AGIS soll die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und ggf. Bewerberländern fördern. Es ersetzt seit 2003 die auslaufenden Programme GROTIUS-II Strafrecht, OISIN II, STOP II, FALCONE und HIPPOKRATES.

Wer kann gefördert werden?

Im Rahmen des Programms werden Projekte mit einer Dauer von max. zwei Jahren kofinanziert, die von öffentlichen oder privaten Organisationen und Einrichtungen einschließlich Berufsverbänden, Nichtregierungsorganisationen, Vereinigungen, Wirtschaftsverbänden, Forschungsinstituten sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen vorgelegt werden.

Für eine Kofinanzierung kommen Projekte in Frage, an denen Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten oder zwei Mitgliedstaaten und einem Bewerberland beteiligt sind.

Das Programm richtet sich an folgende Personengruppen:

- a) Angehörige der Rechtsberufe: Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Justizbeamte, Beamte der Kriminalpolizei, Gerichtsvollzieher, Sachverständige, Gerichtsdolmetscher und sonstige an der Rechtspflege beteiligte Personen;
- b) Beamte und Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden: öffentliche Stellen in den Mitgliedstaaten, die nach innerstaatlichem Recht für die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind;
- c) Beamte sonstiger Behörden sowie Vertreter von Vereinigungen, Berufsverbänden, der Forschung und der Wirtschaft, die an der Prävention und Bekämpfung organisierter sowie nicht organisierter Kriminalität beteiligt sind; und
- d) Vertreter von Stellen, die mit der Betreuung von Opfern befasst sind, einschließlich Einwanderungs- und Sozialbehörden.

Wie viel kann gefördert werden?

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Programms AGIS beläuft sich für den Zeitraum 2003–2007 auf 65 Mio. €. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Die Kofinanzierung eines Projekts im Rahmen des Programms schließt jegliche sonstige Finanzierung durch ein anderes aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziertes Programm aus.

Die Förderung aus dem Unionshaushalt darf 70% der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Justiz und Inneres

B-1049 Brüssel

E-Mail: JAI-AGIS@cec.eu.int

http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/intro/funding_intro_en.htm

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission – Generaldirektion Justiz und Inneres:

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=32002D0630&model=guicheti

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_203/l_20320020801de00050008.pdf

ARGO: Programm für Verwaltungszusammenarbeit (2002–2006)

Was kann gefördert werden?

Das Programm ARGO ist ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung und gilt von 2002–2006.

Wer kann gefördert werden?

Verwaltungs- oder Justizbehörden der Mitgliedstaaten oder sonstige Stellen, die von diesen Behörden mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts beauftragt wurden.

Um nach dem ARGO-Programm mitfinanziert werden zu können, müssen in Artikel 8 genannte und von der Dienststelle eines Mitgliedstaats vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden unter Beteiligung von mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten oder einem anderen Mitgliedstaat und einem Bewerberland, wenn das Ziel die Vorbereitung auf dessen Beitritt ist, oder einem anderen Mitgliedstaat und einem Drittland, wenn dies für den Zweck der vorgeschlagenen Maßnahme von Nutzen ist.

Wie viel kann gefördert werden?

Der finanzielle Bezugsrahmen für die Umsetzung des ARGO-Programms beträgt 25 Mio. €.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt. Der Anteil der finanziellen Unterstützung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften darf i.A. 60% der Kosten der Maßnahme nicht übersteigen. Jedoch kann dieser Anteil in Ausnahmefällen bis auf 80% erhöht werden. Die Mitfinanzierung einer Maßnahme des ARGO-Programms schließt eine Finanzierung durch ein anderes aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften unterstütztes Programm aus.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Justiz und Inneres
B-1049 Brüssel

http://europa.eu.int/comm/justice_home/index_en.htm

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission – Generaldirektion Justiz und Inneres:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/intro/funding_intro_en.htm

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_161/l_16120020619de00110015.pdf

■ PERICLES: Programm zum Kampf gegen EURO-Fälschungen (2000–2005)

Was kann gefördert werden?

Ziel dieses Programms ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen, europäischen und internationalen Behörden, die mit der Bekämpfung von EURO-Fälschungen betraut sind. Über dieses Programm können Praktika, Workshops, Austausch- und sonstige Maßnahmen gefördert werden, um die Fachkompetenz der unmittelbar betroffenen Personen zu verbessern.

Wer kann gefördert werden?

Bedienstete der Polizei, der Zoll- und Finanzverwaltungen, Vertreter der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, Staatsanwälte, Fachjuristen usw.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Justiz und Inneres
B-1049 Brüssel

http://europa.eu.int/comm/justice_home/welcome_en.htm

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l33151.htm>

Rechtsgrundlage / Beschluss:

<http://europa.eu.int/abc/doc/off/bull/de/200105/p107012.htm>

V. Gesundheit und Ernährung

Aktionsrahmen im Bereich Öffentliche Gesundheit (2001–2006)

Was kann gefördert werden?

Dieser Aktionsrahmen beinhaltet verschiedene Aktionspläne zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung, Krebsbekämpfung, Prävention von AIDS, Suchtprävention, Gesundheitsberichterstattung, Verhütung von Verletzungen, zu seltenen Krankheiten und durch Umweltverschmutzung bedingten Krankheiten.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind private und öffentliche Einrichtungen des Gesundheitswesens, also auch Kommunen als Träger von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.

Wie viel kann gefördert werden?

Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wurde auf 300 Mio. € festgesetzt. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz
Direktion „G“ Öffentliche Gesundheit
Euroforum – Gebäude, Büro EUFO 4/4297
L-2920 Luxemburg
Tel.: (00–35–2) 43 01 33 926
Fax: (00–35–2) 43 01 32 059
E-Mail: horst.kloppenborg@cec.eu.int

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

<http://europa.eu.int/scadplus/printversion/de/cha/c11503b.htm>
<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/s03000.htm>
http://www.europa.eu.int/comm/health/index_de.html

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/comm/health/ph/key_doc/ke05_de.pdf

VI. Jugend, Aus- und Weiterbildung

■ SOKRATES II (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Hier stehen vor allem zwei Gedanken im Vordergrund: Förderung des lebenslangen Lernens und Entwicklung eines Europas des Wissens (durch das Programm ERASMUS). Das Programm SOKRATES II umfasst acht Aktionsbereiche:

COMENIUS – Schulbildung → [nationale Agentur](#)

Anlaufstelle in Brandenburg: MBJS, Frau Evelyn Friedrich: (0331) 866–3657

ERASMUS – Hochschulbildung

GRUNDTVIG – Erwachsenenbildung und andere Bildungswege

LINGUA – Sprachunterricht und Spracherwerb

MINERVA – Informations- und Kommunikationstechnologien in der Bildung

Beobachtung & Innovation – Bildungssysteme und -politiken

Gemeinsame Aktionen mit anderen Gemeinschaftsprogrammen

Flankierende Maßnahmen

Fünf davon sind auf bestimmte Ziele ausgerichtet und drei erfüllen Querschnittsaufgaben zur Verbesserung der internen Koordinierung.

Wer kann gefördert werden?

SOKRATES II richtet sich an alle Schüler, Studierenden oder sonstigen Lernenden; alle Kategorien von Bildungspersonal; alle Arten von Bildungseinrichtungen; Personen und Gremien, die in den Mitgliedstaaten auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene für Bildungssysteme und bildungspolitische Maßnahmen verantwortlich sind (z.B. Schulämter).

Kommunale Gebietskörperschaften sind insbesondere bei der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften als Träger von Einrichtungen des Bildungswesens angesprochen.

Wie viel kann gefördert werden?

Für das SOKRATES/ERASMUS-Programm beispielsweise stehen im Zeitraum 2000–2006 EU-Haushaltsmittel in Höhe von 950 Mio. € zur Verfügung (davon etwa 750 Mio. € für Zuschüsse an Studenten). Das Gesamtbudget des SOKRATES II Programms beläuft sich für den oben genannten Zeitraum auf 1.850 Mio. €.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Bildung und Kultur

Frau Laura Gatti

Rue de la Loi / Wetstraat 200

B-1049 Brüssel

Tel.: (00–32–2) 299 11 11 (Zentrale)

E-Mail: Laura.Gatti@cec.eu.int.

http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/index_de.htm

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/cha/c11043.htm>

http://europa.eu.int/comm/education/erasmus_de.html

http://europa.eu.int/comm/education/news/what/index_en.html

<http://europa.eu.int/comm/education/socrates/nat-est.html#de>

(Ausführliche Liste der nationalen SOKRATES-Agenturen)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/c_182/c_18220020731de00150016.pdf

(Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen)

LEONARDO DA VINCI (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Hierbei handelt es sich um ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der EU. Das Programm unterstützt die Politik der Mitgliedstaaten im Bereich des lebenslangen Lernens. Es fördert länderübergreifende innovative Aktionen zur Aneignung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die den umfassend informierten, mündigen Bürger ausmachen und dessen Beschäftigungsfähigkeit verbessern. Durch Förderung gemeinsamer Maßnahmen ermöglicht das Programm zudem eine Verbindung mit anderen Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere SOKRATES und JUGEND.

Wer kann gefördert werden?

Dieses Aktionsprogramm richtet sich an alle öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen und Institutionen, die sich an Berufsbildungsmaßnahmen beteiligen (Hochschulen, Berufsverbände etc.); kommunale Gebietskörperschaften als Träger von Einrichtungen des Bildungswesens, als Träger von Austauschprogrammen von Auszubildenden sowohl in als auch aus den Fördergebieten. Finanzhilfen werden für transnationale Pilotprojekte und für die Unterstützung von Netzen sowie für Mobilitätsstipendien angeboten.

Wie viel kann gefördert werden?

Für die Haushaltsjahre 2000–2006 stehen insgesamt 1,5 Mrd. € zur Verfügung.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Bildung und Kultur
Frau Marta Ferreira Lourenco
Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Tel.: (00–32–2) 299 11 11 (Zentrale)

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/education/leonardo/leonardo2/call/call_2003/call_2003_de.pdf
(Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen)
http://europa.eu.int/comm/education/leonardo/leonardo2_de.html
http://leonardo.cec.eu.int/pdb/recherche_de2000.cfm
(Leitfaden, Antragsformular)

Betreuung des LEONARDO DA VINCI Programms:

Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB)

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228/107 1608
Fax: 0228/107 2964

http://www.na-bibb.de/leonardo/home_index.html

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/comm/education/leonardo/leonardo2/decision/decision_de.pdf

JUGEND (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Das gemeinschaftliche Aktionsprogramm JUGEND fasst mehrere bereits bestehende Maßnahmen wie das Programm "Jugend für Europa", den "Europäischen Freiwilligendienst für Jugendliche" sowie den "Jugendaustausch innerhalb der Gemeinschaft und mit Drittländern" in einem einzigen Instrument zusammen. Dieses Gemeinschaftsprogramm soll u.a. Jugendlichen den Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen durch die Teilnahme am transnationalen Austausch sowie eine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben und die verantwortungsvolle Ausübung ihrer Rolle als mündige Bürger ermöglichen.

Durch das Aktionsprogramm JUGEND werden Jugendbegegnungen, Jugendinitiativen, der Europäische Freiwilligendienst und Unterstützende Maßnahmen für Fachkräfte der internationalen Jugendarbeit gefördert.

Weist das Projekt städtepartnerschaftlichen Charakter auf, besteht zudem die Möglichkeit durch das Auswärtige Amt gefördert zu werden.

Wer kann gefördert werden?

Jugendliche, vor allem im Alter von 15 bis 25 Jahren, mit einem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat sowie Akteure im Jugendbereich. Besonders berücksichtigt werden Jugendliche, die aus kulturellen, sozialen, physischen, wirtschaftlichen oder geografischen Gründen die größten Schwierigkeiten beim Zugang zu Aktionsprogrammen der Gemeinschaft haben.

Wie viel kann gefördert werden?

Der von der Kommission vorgeschlagene Finanzrahmen für die Unterstützung des Programms wurde auf 520 Mio. € über sieben Jahre festgelegt. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, deren Höhe abhängig von der Art der Maßnahme ist.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Bildung und Kultur

Herr Pierre Mairesse

Rue de la Loi / Wetstraat 200

B-1049 Brüssel

Tel.: (00-32-2) 2 96 20 09

E-Mail: Pierre.Mairesse@cec.eu.int

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Über weitere Möglichkeiten, europäische Mittel im Bereich Jugend, Bildung, Ausbildung, Mobilität etc. zu erhalten, informiert individuell und umfassend die beim Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland (IJAB) angesiedelte deutsche Eurodesk- Nationalagentur. Über die Telefon-Hotline können schnell Informationen abgefragt werden und das Eurodesk- Infobox bietet aktuelle Nachrichten.

Außerdem bietet die Datenbank für internationale Jugendarbeit (DIJA) weitere Informationen zu Fördermöglichkeiten der öffentlichen und privaten Hand.

Eurodesk c/o IJAB e.V.:

Heussallee 30, 53113 Bonn
Hotline: 0228 9506-220, Fax: 0228 9506-222
E-Mail: eurodesk@ijab.de
www.eurodesk.de

Datenbank für Internationale Jugendarbeit (DIJA):
www.dija.de

Förderungen durch das Auswärtige Amt:
<http://www.rgre.de/> (Link: „Aktuelle Förderinfos“)

Europäische Kommission:
<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/cha/c11603.htm>

European Youth Foundation
Directorate of Youth and Sport
30 rue de Coubertin, 67000 Strasbourg
Frankreich
Tel. : +33 3 884 13293, Fax : +33 3 90214964
E-Mail : eyf@coe.int
www.coe.fr/youth

National-Agentur Deutschland:
Heussallee 30, 53113 Bonn
Tel.: 0228 9506-220, Fax: 0228 9506-222
E-Mail: jfe@jfemail.de
<http://www.webforum-jugend.de>

Solidarity Fund for Young Mobility
Directorate of Youth and Sport
30 rue Pierre de Coubertin, 67000 Strasbourg
Frankreich
Tel. : +33 3 88413293, Fax: +33 3 90214964
E-Mail: eyf@coe.int
www.coe.fr/youth

Jugendwerke oder Koordinierungsstellen
Bei Austauschprogrammen mit Partnern aus Frankreich, Polen und Tschechien (und eventuellen Drittland-Partnern) gibt es spezielle Fördertöpfe. Alles über die Rahmenbedingungen wissen die dazugehörigen Jugendwerke oder Koordinierungsstellen:

Deutsch-Französisches Jugendwerk
Molkenmarkt 1-3, 10179 Berlin
Tel.: 030 288757-0, Fax: 030 288757-88
E-Mail: info@dfjw.org
www.dfjw.org

Deutsch-Polnisches Jugendwerk
Friedhofsgasse 2, 14473 Potsdam
Tel.: 0331 284790, Fax: 0331 297527
E-Mail: buero@dpjw.org
www.dpjw.org

Tandem – Koordinierungszentrum deutsch-tschechischer Jugendaustausch

Dechbettener Str. 15, 93049 Regensburg

Tel. 0941 585570, Fax: 0941 5855722

E-Mail: tandem@tandem-org.de

www.tandem-org.de

Koordinierungszentrum deutsch-israelischer Jugendaustausch

Altes Rathaus, Am Markt 26, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: 03491 4202-60, Fax: 03491 4202-70

E-Mail: info@ConAct-org.de

www.conact-org.de

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_117/l_11720000518de00010010.pdf

VII. Kultur, audiovisueller Bereich und Sport

KULTUR 2000 (2000–2004)

Was kann gefördert werden?

Dieses Programm fördert die Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden, den Kulturakteuren und den Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten. Dabei zielt es auf die Förderung des kulturellen Schaffens, der transnationalen Verbreitung der Kultur und des Austauschs von Künstlern, Kulturschaffenden sowie anderen professionellen und sonstigen Kulturakteuren und ihrer Werke ab. Kultur 2000 bekräftigt außerdem die Rolle der Kultur bei der wirtschaftlichen Entwicklung und der sozialen Integration sowie der Bürgergesellschaft.

Es besteht wie beim Programm Jugend 2000 zusätzlich die Möglichkeit durch das Auswärtige Amt gefördert zu werden im Rahmen kommunaler Partnerschaften.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind u.a. private sowie öffentliche Träger von kulturellen Tätigkeiten, Kulturschaffende, Kulturakteure, Netze sowie Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten oder anderer Teilnehmerstaaten.

Wie viel kann gefördert werden?

Für die Durchführung werden Mittel in Höhe von 167 Mio. € bereitgestellt. Dieses Budget schlüsselt sich wie folgt auf: höchstens 45% für spezielle innovative und/oder experimentelle Maßnahmen, mindestens 35% für integrierte Maßnahmen und 10% für besondere kulturelle Veranstaltungen. Die Förderhöhe ist abhängig von der Art der Maßnahme, beträgt jedoch max. 50% der Projektgesamtkosten.

Die Ausschreibung für Projekte, die im Jahr 2004 beginnen, wurde am 19. August 2003 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. C 195 veröffentlicht.

Der neue thematische Schwerpunkt ist die Pflege bzw. der Erhalt des kulturellen Erbes. Die Formalitäten sind denen der Vorjahre vergleichbar.

Einsendeschluss 30.10.2003 für einjährige Kooperationsprojekte bzw. 14.11.2003 für mehrjährige Kooperationsprojekte.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Bildung und Kultur
Referat C1, Herr Antonius Kosmopoulos
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
Tel.: (00-32-2) 2 99 93 35
Fax: (00-32-2) 2 96 69 74
E-Mail: antonios.kosmopoulos@cec.eu.int

Wo finden Sie weitere aktuelle Informationen?

Förderungen durch das Auswärtige Amt:

<http://www.rgre.de/> (Link: „aktuelle Förderinfos“)

Europäische Kommission:

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l29006.htm>

http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/cult/index_de.html

Kulturrat – Ausschreibung:

[http://kulturrat-ccp.de/ccp-](http://kulturrat-ccp.de/ccp-foerder.htm#KULTUR%202000%20:%20Ausschreibung%20%202004)

[foerder.htm#KULTUR%202000%20:%20Ausschreibung%20%202004](http://kulturrat-ccp.de/ccp-foerder.htm#KULTUR%202000%20:%20Ausschreibung%20%202004)

c/o Deutscher Kulturrat e.V.

Weberstr. 59a

D – 53113 Bonn

Telefon: 0228 - 201 35 -27

Fax: 0228 - 201 35 -29

E-Mail: ccp@kulturrat.de

<http://www.kulturrat.de/ccp>

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/c_021/c_02120010124de00110027.pdf

MEDIA+ (2001–2005)

Was kann gefördert werden?

Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie. Das Programm besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich auf die Entwicklung, den Vertrieb und die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (Steigerung der wettbewerbsfähigen Angebotskapazität europäischer audiovisueller Produkte; verstärkter innereuropäischer Austausch von Filmen und audiovisuellen Programmen; Verbesserung der Stellung der europäischen Produktions- und Vertriebsfirmen auf den Weltmärkten) und der zweite auf die Fortbildung. Kommunen sind hierbei im Rahmen ihrer örtlichen Initiativ- und Koordinierungsfunktion angesprochen

Wer kann gefördert werden?

Alle Akteure des europäischen audiovisuellen Bereichs, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.

Wie viel kann gefördert werden?

Das Programm umfasst den Zeitraum 2001–2005 und ist mit 400 Mio. € ausgestattet. Die Zuschusshöhe durch die Gemeinschaft beträgt höchstens 50%, in Ausnahmefällen auch 60%.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Bildung und Kultur
Herr Jacques Delmoly
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
Tel.: (00–32–2) 2 95 84 06
Fax: (00–32–2) 2 99 92 14
E-Mail : jaques.delmoly@cec.eu.int

Wo finden Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l24224.htm>
http://europa.eu.int/comm/avpolicy/mediapro/media_de.htm
<http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/news.html>

VIII. Information & Kommunikation, Europa der Bürger

Aktionsplan eLearning, im Rahmen von eEurope 2005 (2004–2006)

Was kann gefördert werden?

Bei dem vorliegenden Aktionsplan geht es darum, Modalitäten und Mittel zur Umsetzung der Initiative eLearning vorzustellen. Er soll dazu dienen, die Akteure im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sowie auch in Gesellschaft, Industrie und Wirtschaft, zu mobilisieren, um das lebenslange Lernen zur treibenden Kraft einer solidarischen und harmonischen Gesellschaft in einer wettbewerbsbestimmten Wirtschaft zu machen. Der Aktionsplan wird dazu beitragen, die Zielsetzungen Beschäftigungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der europäischen Beschäftigungsstrategie zu verwirklichen, das Qualifikationsdefizit bei den neuen Technologien zu vermindern und eine sinnvollere soziale Eingliederung sicherzustellen. In der Initiative sind vier Hauptaktionslinien festgelegt worden, die sich auf Infrastrukturen, Berufsausbildung, Dienstleistungen und multimediale Lerninhalte von hoher Qualität sowie Dialog und Zusammenarbeit auf allen Ebenen beziehen.

Wer kann gefördert werden?

Organisationen aus dem öffentlichen oder privaten Sektor, die sich mit dem Thema eLearning befassen.

Wie viel kann gefördert werden?

Für eLearning können für die Jahre 2000–2006 etwa 352 Mio. € bereitgestellt werden. Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, die höchstens 60% der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Bildung und Kultur
Frau Maruja Gutierrez-Diaz
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/education/programmes/elearning/index_en.html

http://europa.eu.int/comm/education/news/what/index_en.html

eLearning – Das neue Web-Portal der Kommission:

<http://www.elearningeuropa.info/>

IX. Forschung und Technologie

■ Sechstes Forschungsrahmenprogramm (2003–2006)

Was kann gefördert werden?

Das sechste Forschungsrahmenprogramm ist am 1. Januar 2003 angelaufen. Es soll zur Ausgestaltung des Forschungsraums und zur Stärkung seiner Grundpfeiler sowie zu einer Vereinfachung der Umsetzung und zur Verwirklichung des europäischen Forschungsraums beitragen.

Wer kann gefördert werden?

I.d.R. können an dem Programm alle Rechtspersonen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU, d.h. öffentlich-rechtliche Körperschaften, natürliche Personen, Industrie- und Handelsfirmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen usw. einschließlich KMU, teilnehmen.

Wie viel kann gefördert werden?

Die Mittelausstattung beträgt 16,27 Mrd. € für den Zeitraum 2002–2006. Die Förderung erfolgt über Zuschüsse. Beitrittskandidaten werden voll in das neue Rahmenprogramm einbezogen, und das Programm bietet umfangreiche Möglichkeiten für eine internationale Zusammenarbeit, insbesondere dadurch, dass Forscher und Einrichtungen von Drittstaaten in einem erheblichen Maße Zugang zu den Maßnahmen des Programms erhalten. Die Umsetzung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft erfolgt über drei spezifische Programme: eines zur "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums", eines zur "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" sowie eines über "direkte Aktionen der Gemeinsamen Forschungsstelle".

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Leitung des EU-Büros: Dr. Andre Schlochtermeyer
Stellvertreterin: Kathrin Stratmann
Königswinterer Str. 522–524
53227 Bonn
Fax: (02 28) 447–649
E-Mail: eu-forschung@dlr.de (programmübergreifend)
Sekretariat, Frau Jutta Albrecht:
Tel.: (02 28) 447–630
E-Mail: jutta.albrecht@dlr.de

Liste nationaler Ansprechpartner:

http://www.dlr.de/eub/faltblatt/NKS_Organigramm.pdf

Koordinierungsstelle EG der Wissenschaftsorganisationen:

<http://www.kowi.de/ingang/default.htm>

FuE-Kooperationsangebote aus den Ländern Mittel- und Osteuropas:

<http://www.forschungskoop.de/koopang.htm>

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/research/fp6/index_en.html

http://europa.eu.int/comm/research/fp6/pdf/faq_de.pdf (FAQ – Häufig gestellte Fragen)

Übersichten:

<http://www.dlr.de/eub/rp6/Uebersicht>

<http://www.rp6.de/> (Deutsches Portal zum 6. RP)

<http://www.eic-hannover.de/download/CRAFT.pdf>

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://www.dlr.de/eub/rp6/Offizielle_Dokumente/RP6_EG_270602.pdf

Pilotprojekt „Wissensorientierte Region“

Was kann gefördert werden?

Mit dieser Initiative sollen innovative Projekte von Regionen mehrerer Mitgliedstaaten gefördert werden, in denen die Schlüsselfunktion des Wissens (Know-How, Humanressourcen, FuE und andere „immaterielle“ Produktionsfaktoren) bei der Entwicklung regionaler Wirtschaft nachgewiesen wird.

Wer kann gefördert werden?

Unter anderem sollen Projekte in den Bereichen Technologieaudits, Entwicklung wirtschaftlicher und technologischer Zukunftsszenarien auf regionaler Ebene, Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung von Universitäten in die lokale Wirtschaft, Mentor-Initiativen zwischen technologisch fortgeschrittenen und benachteiligten Regionen sowie Maßnahmen unterstützt werden, die das Bewusstsein für die Bedeutung des Wissens als Triebkraft für die regionale Entwicklung schärfen.

Wie viel kann gefördert werden?

Für das Jahr 2003 ist das Projekt mit Mitteln in Höhe von 2,5 Mio. € ausgestattet. In die vorgeschlagenen Projekte müssen Teilnehmer aus mindestens drei derzeitigen EU-Mitgliedstaaten einbezogen sein. Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen endet am 17. September 2003.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/1139|RAPID&lg=DE&display=

Übersichten:

<http://www.cordis.lu/era/regions.htm>

Bekanntmachung:

ftp://ftpnl.cordis.lu/pub/era/documents/knowreg_calltext03_de.pdf

X. Darlehen

Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB)

Was kann gefördert werden?

Die Europäische Investitionsbank (EIB) ist die Finanzierungsinstitution der EU. Sie gewährt langfristige Darlehen für Investitionen, die eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung und Integration der EU fördern – u.a. Projekte, die zur Verwirklichung folgender Ziele beitragen: Förderung der Wirtschaftsentwicklung in schwach entwickelten Regionen; Ausbau der transeuropäischen Netze für Verkehr, Telekommunikation und Energieübertragung; Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Förderung der Integration der europäischen Industrie; Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Wer kann gefördert werden?

EIB-Darlehen werden Darlehensnehmern aus dem öffentlichen und privaten Sektor gewährt und können in sämtlichen Wirtschaftsbereichen bereitgestellt werden.

Wie viel kann gefördert werden?

Mit einem jährlichen Darlehensvolumen von 33 Mrd. € ist die EIB die größte internationale Finanzierungsinstitution der Welt. Große Projekte (ab 25 Mio. € Investitionsvolumen) werden durch Einzeldarlehen finanziert, kleine und mittlere Vorhaben dagegen durch Globaldarlehen (mehrere Antragssteller schließen sich zusammen). Die Darlehen werden den rund 180 Partnerinstituten der EIB (Banken oder Finanzierungseinrichtungen) eingeräumt, welche die Mittel nach den Kriterien der Bank an Projektträger weitervergeben.

Gefördert werden (auch in Polen) Vorhaben wie Investitionen in die Wirtschaftsstruktur, Infrastruktur, Energiebereich, Umstrukturierung von Unternehmen sowie Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, Einführung neuer Technologien, technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit von Unternehmen, Bildungssektor, Gesundheitswesen und sozialer Wohnungsbau.

Vorteile einer Finanzierung durch die EIB sind die günstigen Konditionen sowie die langen Laufzeiten der Kredite. Sie betragen bis zu 20 Jahre, unter bestimmten Bedingungen für Großprojekte auch mehr. Die Investitionsbank verfolgt keinen Erwerbszweck. EIB-Darlehen decken allerdings nur einen Teil der Investitionskosten (i.A. max. 50%). Sie sind Ergänzung zu den Eigenmitteln der Projektträger und den von Dritten bereitgestellten Mitteln. Seit 1963 ist die EIB auch in die entwicklungspolitische Zusammenarbeit der EU mit rund 150 Drittländern eingebunden. Insbesondere in Mittel- und Osteuropa, wo die Bank seit 1990 Finanzierungen durchführt, unterstützt sie mit hohem Engagement den Übergang zu marktwirtschaftlich orientierten Systemen. 11 Mrd. € wurden seit 1990 an Krediten in Mittel- und Osteuropa vergeben.

Wo können Sie Anträge stellen ?

Am 25. Mai 2000 eröffnete die EIB ein Verbindungsbüro in Berlin, das den Ausbau des Kreditgeschäftes, insbesondere in den neuen Ländern unterstützen, Beziehungen zu Investoren und Partnerbanken verstärken und Kontakte zur Bundes- und zu Landesregierungen unterhalten soll. Außerdem soll das Büro die Bank in Wirtschaftsforen mit Repräsentanten aus Mittel- und Osteuropa in Berlin vertreten.

Europäische Investitionsbank:

Lennéstraße 11

10785 Berlin

Tel.: (0 30) 59 00 47 90

Fax: (0 30) 59 00 47 99

E-Mail: berlinoffice@eib.org

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Investitionsbank:

Herr Brown

100, bd. Konrad Adenauer

L-2950 Luxemburg

Tel.: (00-35-2) 4379-1

Fax: (00-35-2) 4377 04

<http://europa.eu.int/inst/de/eib.htm>

EIB-Informationen zu Projekten und Darlehen:

<http://www.eib.eu.int/projects/>

<http://www.eib.eu.int/projects/policies/>

<http://www.eib.org/projects/dynamic.asp?cat=37> (Einzeldarlehen)

<http://www.eib.org/projects/dynamic.asp?cat=38> (Globaldarlehen)

<http://www.eib.org/projects/dynamic.asp?cat=39> (Risiko-Kapital für KMU)

<http://www.eib.org/projects/dynamic.asp?cat=209> (Fazilität für strukturierte Finanzierungen)

XI. Sonstiges

■ Städtepartnerschaften

Was kann gefördert werden?

Finanzielle Hilfen für Tätigkeiten im Rahmen von grenzüberschreitenden Städtepartnerschaften. Wesentliches Ziel der Finanzhilfen ist es, beispielsweise durch Sprachschulungen der Mitarbeiter, die bestehenden Verbindungen zwischen den Städten zu festigen und neue Partnerschaftsinitiativen anzuregen.

Im ersten Teil des Aktionsprogramms sollen Begegnungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern aus Partnerstädten und -gemeinden gefördert werden, die das Wissen über das europäische Aufbauwerk verbessern und zur Vereinfachung des Erfahrungsaustauschs beitragen. Im zweiten Teil will die EU Konferenzen mit europäischer Themenstellung in Zusammenhang mit Städtepartnerschaften sowie Seminare zur Ausbildung und Information der für Städtepartnerschaften verantwortlichen Personen fördern.

Wer kann gefördert werden?

Insbesondere Städte und Kommunen, die Partner in anderen EU-Staaten oder Beitrittsländern suchen oder bereits haben.

Wie viel kann gefördert werden?

Die Europäische Kommission hat dafür bis zu 20 000 € je Projekt für das Jahr 2003 bereitgestellt (7 Mio. €). Antragsfristen sind in Tranchen aufgeteilt. Die Antragsfristen für das Jahr 2003 sind bereits abgelaufen. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen "Unterstützung von Städtepartnerschaften 2004" wird im September 2003 veröffentlicht.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Bildung und Kultur
Abteilung „Städtepartnerschaften“
Büro: VM-2 4/35
B-1049 Brüssel

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/towntwin/index_de.html (Leitseite Städtepartnerschaften, alle wichtigen Formulare)

Für weitere Fragen zu Städtepartnerschaften stehen Ihnen folgende E-Mail-Adressen sowie Telefon- und Telefaxnummern zur Verfügung:

E-Mail: Jumelages@cec.eu.int / Towntwinning@cec.eu.int

Tel.: (00-32-2) 295 26 85 von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Fax: (00-32-2) 296 23 89

Rat der Gemeinden und Regionen Europas:

<http://www.rgre.de>

■ Unternehmen und unternehmerische Initiativen (2001–2005)

Was kann gefördert werden?

Durch eine erhöhte Kapazität der Bürgschaftssysteme im öffentlichen oder privaten Sektor der Mitgliedstaaten soll eine Erhöhung der Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gefördert werden (Start-ups). Die Maßnahme wird treuhänderisch vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet. Der EIF gewährt Rückgarantien oder gegebenenfalls Ko-Garantien für Garantiesysteme in den Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein sowie direkte Garantien im Fall der Europäischen Investitionsbank oder anderer geeigneter Finanzintermediäre.

Wer kann gefördert werden?

Förderfähige Einrichtungen sind KMU in der Europäischen Union und in Ländern des EWR und der EFTA. Die Ausweitung auf die Kandidatenländer wird später erfolgen. Das Programm richtet sich ausschließlich an KMU, wobei Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten Vorrang haben.

Wie viel kann gefördert werden?

203 Mio. € (vorläufige Mittelausstattung) stehen für dieses Mehrjahresprogramm als Gesamtbudget zur Verfügung.

Wo können Sie Anträge stellen ?

Interessierte KMU müssen sich an eines der am Programm beteiligten Finanzinstitute wenden.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen

Frau Irene Lynch-Clooney

Finanzoperationen, Programmverwaltung und Verbindung zur EIB-Gruppe

Wagner-Gebäude, Kirchberg

L-2920 Luxemburg

Fax: (00–35–2) 4301–366 09

E-Mail: Irene.Lynch-Clooney@cec.eu.int

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/aides/forms/ecfin06_de.htm

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/cha/c10231.htm>

Europäischer Investitionsfonds:

Avenue J.F. Kennedy 43

L-2968 Luxemburg

Fax: (00–35–2) 4266–88200

E-Mail: info@eif.org

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1998/l_155/l_15519980529de00430052.pdf

■ URB-AL: Kooperation zwischen Gebietskörperschaften in Europa und Lateinamerika (2001–2006)

Was kann gefördert werden?

Ziel dieses Programms ist die Schaffung unmittelbarer und dauerhafter Bindungen zwischen Gebietskörperschaften in Europa und Lateinamerika durch die Verbreitung, die Übernahme und die Anwendung bewährter Praktiken im Bereich der städtepolitischen Maßnahmen. Insbesondere:

- Stärkung der Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften bei der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der städtischen Gebiete, auch durch Infrastrukturmaßnahmen
- Entwicklung der strukturellen Kapazitäten der lokalen Behörden, v.a. durch Ausbildung der Humanressourcen

Wer kann gefördert werden?

Lokale Gebietskörperschaften, insbesondere Städte, städtische Ballungsräume, Provinzen ("Vollmitglieder Regionen") und andere Teilnehmer als Gebietskörperschaften, vorausgesetzt, sie sind in einem städtischen Bereich tätig oder arbeiten mit diesem zusammen: Vereinigungen, Stiftungen, Universitäten, Unternehmen, Gewerkschaften, Nichtsregierungsorganisationen und andere Einrichtungen, die auf lokaler Ebene tätig sind.

- Zugehörigkeit zu einem der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich) oder zu einem der 18 Länder Lateinamerikas (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela).
- Den thematischen Netzen gehören mindestens 50 und maximal 200 Gebietskörperschaften als Vollmitglieder an. Die Koordinatoren der thematischen Netze müssen dafür sorgen, dass 60% der Mitglieder aus Lateinamerika und 40% aus Europa kommen, wobei eine möglichst große Zahl verschiedener förderfähiger Länder einbezogen werden soll.
- Die Zahl der Teilnehmer an einem gemeinsamen Projekt kann zwischen 5 (davon mindestens 2 Teilnehmer aus der EU und 3 Teilnehmer als LA) und 15 liegen, die aus mindestens 4 verschiedenen Ländern kommen müssen (davon mindestens 2 Teilnehmer als der EU und 2 aus LA). Bei der Beteiligung von assoziierten Mitgliedern an gemeinsamen Projekten müssen auf ein assoziiertes Mitglied fünf weitere Teilnehmer an dem Projekt kommen. An einem gemeinsamen Projekt mit 15 Mitgliedern können also höchstens 3 assoziierte Mitglieder beteiligt werden, in diesem Fall wären also 12 Vollmitglieder beteiligt.

Wie viel kann gefördert werden?

Der Gemeinschaftsbeitrag zum Programm für den Zeitraum 2001–2006 beträgt 50 Mio. €. Gefördert werden können für thematische Netze bis zu 70% der Gesamtkosten des Projekts, bei einem Höchstbetrag von 500.000 € pro Netz, und für gemeinsame Projekte bis zu 70% der Gesamtkosten des Projekts, bei einem Höchstbetrag von 250.000 € pro gemeinsamem Projekt vom Typ A und 800.000 € pro gemeinsamem Projekt vom Typ B.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Außenbeziehungen

Fragen können per E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden:

europaaid-urb-al@cec.eu.int

bzw. postalisch oder per Fax an:

Europäische Kommission

Amt für Zusammenarbeit EuropeAid

Referat AIDCO/E3 « Regionale Integration und Unterstützung der Institutionen ».

Bâtiment J-54

Rue de la Loi / Wetstraat 200

B-1049 Brüssel

Fax : (00-32-2) 299 36 22

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/aides/forms/relex12_de.htm

Rechtsgrundlage / Verordnung:

http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lg=de&nb_docs=25&domain=Legislation&coll=&in_force=NO&an_doc=1992&nu_doc=443&type_doc=Regulation

ASIA-URBS: Kooperation zwischen Kommunalverwaltungen in Europa und Asien (seit 1998)

Was kann gefördert werden?

Gemeinsame Stadtentwicklungsprojekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen europäischen und asiatischen Kommunalverwaltungen.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind Kommunalverwaltungen aus der EU sowie aus folgenden asiatischen Ländern: Bangladesch, Bhutan, Brunei, Kambodscha, China, Indien, Indonesien, Laos (PDR), Malaysia, Malediven, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Vietnam.

Hierbei ist es notwendig, dass entweder der Antragsteller aus einem vorgegebenen asiatischen Land kommt und zwei Partner aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten wählt oder dass der Antragsteller aus der EU kommt und die Partner aus einem asiatischen Teilnehmerland und einem anderen EU-Mitgliedstaat wählt.

Wie viel kann gefördert werden?

Aus dem Gesamtbudget von 30 Mio. € werden Studien (Höchstzuschuss 15.000 €), vollständige Entwicklungsprojekte sowie Informationsaustauschprojekte (jeweils Höchstzuschuss 500.000 €) gefördert. Allgemein gilt: Bis zu 65% der Gesamtkosten eines Pilotprojekts werden im Bereich Stadtmanagement gefördert, jedoch max. 500.000 EUR je Projekt.

Wo können Sie Anträge stellen?

Sekretariat ASIA-URBS:

Rue Belliard 205

B-1040 Brüssel

E-Mail: europaaid-asia-urbs@cec.eu.int

http://europa.eu.int/comm/europaaid/projects/asia-urbs/index_en.htm

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/europaaid/projects/asia-urbs/whatsneww_en.htm

(Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen)

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/aides/forms/relex09_de.htm

■ „Gemeinsam mit Europa wachsen“: Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen in den Grenzregionen (2001–2005)

Was kann gefördert werden?

Im Rahmen des 2001 verabschiedeten Maßnahmenpakets der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Grenzregionen wurde das Pilotprojekt "Gemeinsam mit Europa wachsen – Unterstützung für KMU in den Grenzregionen" auf Initiative der [ARGE28](#) (Arbeitsgemeinschaft der Wirtschaftskammern entlang der Grenzen zu den mittel- und osteuropäischen EU-Beitrittsländern) auf den Weg gebracht. "Unterstützung" bedeutet dabei Hilfe zur Selbsthilfe durch Information, Qualifikation und Beratung. Das Programm läuft zunächst bis Anfang 2005. Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in den Grenzregionen zu den Beitrittsländern, und zwar durch:

- Information über Chancen, Herausforderungen und Risiken, die sich aus der Erweiterung ergeben können
- Unterstützung bei der Entwicklung geeigneter Geschäftsstrategien und -maßnahmen
- Förderung der grenzüberschreitenden Kooperation zwischen KMU
- Förderung von Studien-, Entwicklungs- und Informationsaustauschprojekten

Wer kann gefördert werden?

Zielgruppe des Programms sind mehr als 140.000 Klein- und Mittelbetriebe in 23 Grenzregionen Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Italiens und Österreichs.

Wie viel kann gefördert werden?

Die Europäische Kommission unterstützt das Programm mit 10 Mio. €. Es soll den KMU in den Grenzregionen Hilfe zur Selbsthilfe bieten. Studien werden mit max. 15.000 € bezuschusst, vollständige Entwicklungsprojekte sowie Informationsaustauschprojekte mit jeweils 500.000 €.

Ein Betrieb fällt unter die Bezeichnung KMU, wenn ...

- der Jahresumsatz nicht höher ist als 40 Mio. €
- die Bilanzsumme nicht größer ist als 27 Mio. €
- das Unternehmen maximal 249 Mitarbeiter hat
- nicht mehr als 25% des Grundkapitals durch ein größeres Unternehmen gehalten werden.

Grenzregionen zu den Beitrittsländern Mittel- und Osteuropas sind in Deutschland: Berlin, Brandenburg, Chemnitz, Dresden, Mecklenburg-Vorpommern, Niederbayern, Oberfranken und die Oberpfalz.

Wo können Sie Anträge stellen?

Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder):

Frau Anetta Pätzold

Puschkinstr. 12b

15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: (03 35) 56 21–303

Fax: (03 35) 56 21–305

E-Mail: a.paetzold@ihk-ffo.de

Handwerkskammer Frankfurt (Oder):

Frau Claudia Schmidt
Bahnhofstr. 12
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 5619–130
Fax: (03 35) 5619–179
E-Mail: claudia.schmidt@handwerkskammer-ff.de

Industrie- und Handelskammer Cottbus:

Herr Jens Krause
Goethestr. 1
03046 Cottbus
Tel.: (03 55) 365–211
Fax: (03 55) 365–262 11
E-Mail: krausej@cottbus.ihk.de

Handwerkskammer Cottbus:

Herr Carsten Märländer
Altmarkt 17
03046 Cottbus
Tel.: (03 55) 7835–154
Fax: (03 55) 7835–284
E-Mail: maerl@hwk-cottbus.de

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

<http://www.arge28.de>

D. Finanzierungsinstrumente für Beitrittsländer und Drittländer

■ PHARE (2002–2006)

Was kann gefördert werden?

PHARE dient der Unterstützung der Beitrittsvorbereitungen in den mittel- und osteuropäischen Ländern Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Tschechien und Ungarn. Ab 1. Januar 2004 gilt dies nur noch für Bulgarien und Rumänien.

Wie kann gefördert werden?

Die Unterstützung durch das PHARE-Programm erfolgt im allgemeinen nicht in Form von Darlehen, sondern durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Gemeinschaft gewährt die Hilfe entweder autonom oder in Kofinanzierung mit Mitgliedstaaten, der Europäischen Investitionsbank, Drittländern oder anderen Einrichtungen der Empfängerländer. Entsprechend der Agenda 2000 entwickelt sich PHARE schrittweise zu einem Strukturelement zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Ein wesentlicher Teil der Investitionen wird von anderen Institutionen wie der Weltbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Europäischen Investitionsbank (EIB) kofinanziert. Jede Investition setzt normalerweise eine lokale Kofinanzierung voraus. Seit 2000 belaufen sich die Finanzmittel für dieses Programm auf 1,56 Mrd. € pro Jahr.

Wer kann gefördert werden?

Das PHARE-Programm bildet derzeit das Hauptinstrument für die finanzielle und technische Zusammenarbeit der EU mit den Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL). Es wurde 1989 zur Unterstützung des Reformprozesses und des wirtschaftlichen und politischen Wandels in Polen und Ungarn eingerichtet und umfasst heute bereits 14 Partnerländer der Region (einschließlich Kroatien, das zur Zeit suspendiert ist). Antragsberechtigt sind finanziell gesunde, nach EU-Recht gegründete und dort ansässige Unternehmen, auch Tochtergesellschaften in Drittländern. Bevorzugt werden multi-nationale Konsortien (auch von kleinen und mittelständischen Unternehmen), die eine breite Leistungspalette anbieten können.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion für Erweiterung

CHARL 6/236

Rue de la Loi / Wetstraat 170

B-1049 Brüssel

Fax: (00–32–2) 299 17 77

E-Mail: enlargement@cec.eu.int

http://europa.eu.int/comm/enlargement/index_de.html

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

IHK-Gesellschaft zur Förderung der Außenwirtschaft und Unternehmensführung mbH Berlin: Frau Brauer, Tel.: (0 30) 2 03 08 23 63

Europäische Kommission – Generaldirektion Erweiterung:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/phare/index.htm>

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/e50004.htm>

Übersicht über Förderprogramme (Elisabeth Schroedter, MdEP):

http://www.schroedter-elisabeth.de/eu_fonds/fo-phare.html

■ ISPA: Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Finanzielle Unterstützung der beitriftswilligen Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) bei der Vorbereitung auf den Beitritt im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion, insbesondere der Umwelt- und der Verkehrspolitik (Projekte, Projektgruppen, Projektprogramme). Die begünstigten Länder sollen in die Lage versetzt werden, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Umweltschutz und Verkehrspolitik sowie die Ziele der Beitrittspartnerschaft zu erfüllen.

Wer und wie kann gefördert werden?

Die Maßnahmen müssen groß genug angelegt sein, um sich in nachhaltiger Weise auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur auszuwirken. Die Gesamtkosten einer Maßnahme dürfen im Prinzip nicht weniger als 5 Mio. € betragen. In ordnungsgemäß begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten dürfen die Gesamtkosten einer Maßnahme weniger als 5 Mio. € betragen. Bei der Durchführung der Maßnahmen kann die im Rahmen von ISPA gewährte Gemeinschaftsunterstützung in Form nicht rückzahlbarer direkter Unterstützung, rückzahlbarer Unterstützung oder über jede andere Unterstützungsform erfolgen.

Wie viel kann gefördert werden?

Im Zeitraum 2000–2006 beträgt der jährliche Gesamtbeitrag nur 1 Mrd. €, die jeweils zur Hälfte auf die Verkehrs- und auf die Umweltinfrastrukturen aufgeteilt werden soll. Die Zuteilung für jedes Beitrittsland wurde von der Kommission anhand der Kriterien Bevölkerung, Pro-Kopf-BIP (gemessen an Kaufkraftparitäten) sowie der Landesfläche festgelegt.

Der Satz der Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen von ISPA beläuft sich auf bis zu 75% der öffentlichen oder gleichgestellten Ausgaben, einschließlich der Ausgaben von Einrichtungen, die aufgrund des administrativen oder rechtlichen Rahmens ihrer Tätigkeiten mit Einrichtungen des öffentlichen Rechts gleichzusetzen sind. Die Kommission kann nach Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung beschließen, den Fördersatz bis auf 85% anzuheben, insbesondere wenn sie der Auffassung ist, dass es eines höheren Fördersatzes bedarf, um Projekte durchzuführen, die für die Verwirklichung der allgemeinen ISPA-Ziele von entscheidender Bedeutung sind. Der Fördersatz kann in besonderen Fällen verringert werden, außer wenn es sich um eine rückzahlbare Unterstützung handelt oder wenn ein erhebliches Gemeinschaftsinteresse vorliegt.

Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe können ausnahmsweise in Höhe von bis zu 100% der Gesamtkosten finanziert werden.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion für Erweiterung

CHARL 6/236

Rue de la Loi / Wetstraat 170

B-1049 Brüssel

Fax: (00–32–2) 299 17 77

E-Mail: enlargement@cec.eu.int

http://europa.eu.int/comm/enlargement/index_de.html

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l60022.htm>

Übersicht über Förderprogramme (Elisabeth Schroedter, MdEP):

http://www.schroedter-elisabeth.de/eu_fonds/fo-ispa.html

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_161/l_16119990626de00730086.pdf

SAPARD: Beitrittsprogramm für Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Gebiete (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Das SAPARD-Programm hat das Ziel, die strukturelle Anpassung im landwirtschaftlichen Sektor in den EU-Beitrittskandidatenländern (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) voranzutreiben und diese auf die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vorzubereiten. Das Programm ist weitgehend vergleichbar mit den Programmen zur Förderung der Landwirtschaft in den derzeitigen EU-Mitgliedstaaten und ist der Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Kommission zugeordnet. Grundlage der SAPARD-Förderung sind die von den Bewerberländern bei der Kommission eingereichten Entwicklungspläne für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Gefördert werden Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Verbesserung der Verarbeitung und der Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen, der Strukturen für Qualitäts-, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen sowie zur Verbesserung der Qualität der Lebensmittel und für den Verbraucherschutz sowie landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die dem Umweltschutz und der Landschaftspflege dienen, Diversifizierung wirtschaftlicher Tätigkeiten in ländlichen Gebieten und Entwicklung von Einkommensalternativen, Dorfsanierung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Erbes.

Wer kann gefördert werden?

Empfänger der Hilfsmittel sind neben der öffentlichen Hand vorwiegend Landwirte bzw. lebensmittelverarbeitende Betriebe etc. in den Beitrittsländern. EU-Unternehmen können von SAPARD indirekt (durch mit EU-Fördergeld getätigte Investitionen von Landwirten etc.) bzw. über Direktinvestitionen in den Beitrittsländern profitieren. Die Einreichung (nach Befürwortung durch die Gemeinde) und die Vergabe der Förderungen erfolgt über nationale SAPARD-Agenturen. Die Akkreditierung dieser Agenturen durch die EU ist weitgehend erfolgt. SAPARD wird vollständig dezentral verwaltet und nur im nachhinein von der EU kontrolliert.

Wie viel kann gefördert werden?

Für den Zeitraum 2000–2006 stehen jährlich über 540 Mio. € für die zehn Beitrittskandidaten zur Verfügung. Die EU trägt bis zu 75% zur Finanzierung der öffentlichen Gesamtausgaben der Maßnahmen bei. Technische Hilfe und ähnliche Tätigkeiten auf Initiative der Kommission können bis zu 100% der zuschussfähigen Gesamtkosten über SAPARD finanziert werden. Bei Investitionen, die Einnahmen erbringen, darf der öffentliche Beihilfesatz höchstens 50% der insgesamt zuschussfähigen Kosten betragen, an denen sich SAPARD dann mit höchstens 75% beteiligt.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/external/enlarge/index_de.htm

http://europa.eu.int/comm/agriculture/external/enlarge/countries/index_de.htm

Übersicht über Förderprogramme / Adressen (Elisabeth Schroedter, MdEP):

http://www.schroedter-elisabeth.de/eu_fonds/fo-sapard.htm

<http://www.schroedter-elisabeth.de/downloads/sapard-adressen.pdf>

TACIS: Technische Hilfe für die Neuen Unabhängigen Staaten (2000–2006)**Was kann gefördert werden?**

TACIS fördert den Übergang zur Marktwirtschaft und die Stärkung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Partnerstaaten Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Mongolei, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan.

Wer kann gefördert werden?

Es werden Einrichtungen aus dem privaten und dem öffentlichen Bereich, Hochschulen und Nichtregierungsorganisationen in den TACIS-Partnerstaaten gefördert. Die begünstigte Organisation muss in einem der TACIS-Partnerstaaten ansässig sein; die durchführende Organisation hat ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem beitrittswilligen Staat.

Wie viel kann gefördert werden?

Für den Zeitraum 2000–2006 werden voraussichtlich Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 3 138 Mio. € zur Verfügung stehen. Die Förderhöhe beträgt 100%.

Wo können Sie Anträge stellen?

Antragsstellen sind die TACIS-Büros in den Neuen Unabhängigen Ländern und der Mongolei.

PHARE und TACIS Informationszentrum:

19, Rue Montoyer

B-1000 Brüssel

E-Mail: phare-tacis@cec.eu.int

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?**Europäische Kommission:**

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/aides/forms/relex13_de.htm

Übersicht über Förderprogramme (Elisabeth Schroedter, MdEP):

http://www.schroedter-elisabeth.de/eu_fonds/fo-tacis.html

Rechtsgrundlage / Beschluss:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_012/l_01220000118de00010009.pdf

■ TACIS-IBPP: Partnerschaftsprogramm für Institutionen

Was kann gefördert werden?

IBPP steht für „Institution Building Partnership Programme“. Als Nachfolgeprogramm von TACIS-LIEN und City-TWINNING soll TACIS-IBPP die Entwicklung einer pluralistischen Zivilgesellschaft fördern. Das Programm besteht aus zwei Teilen:

- a) **IBPP – Unterstützung der Zivilgesellschaft und lokaler Initiativen:** Ziel des Programms ist es, Bürgerinitiativen anzuregen und die Rolle von Nichtregierungsorganisationen und lokalen sowie regionalen Einrichtungen zu stärken. Hierzu zählen Maßnahmen wie Training von Arbeiterteams der Nichtregierungsorganisationen im TACIS-Fördergebiet bzw. Multiplikatoren im Fortbildungsbereich, Training von Betreuerenteams (sog. Feldarbeiter), aber auch Training von Betroffenen zum Einüben der Selbsthilfe; Sprachkurse und Managementkurse, einschließlich Einwerben von Mitteln (Fundraising), Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit; Übermitteln von Spezialkenntnissen für die jungen GUS-Organisationen in dem jeweiligen sozialen Bereich; Studienbesuche; Partnerschaftstreffen zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Projektes.
- b) **„IBPP – Key Institutions“:** Dieses neue internationale Partnerschaftsprogramm für die Öffentliche Verwaltung soll Prozesse hinsichtlich Verwaltungsreformen beschleunigen. Dabei setzt das Programm auf die Erfahrungen von PHARE-Twinning, mit dessen Hilfe über 300 Partnerschaftsprojekte in Mitteleuropa organisiert wurden. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen wie Abordnung von öffentlich Bediensteten und Experten, Trainingsprogramme etc.

Wer kann gefördert werden?

Programme für Nichtregierungsorganisationen aus Zivilgesellschaft, lokalen und regionalen Strukturen und öffentliche Einrichtungen (Bürgerinitiativen, lokale sowie regionale Einrichtungen Non-Profit-Organisationen wie Handelskammern, Gewerkschaften, Handelsverbände oder Unternehmerverbände) in den GUS-Staaten und der Mongolei. Es muss sich um internationale Partnerschaftsprogramme mit je mindestens einer Organisation aus einem von TACIS geförderten Land und der EU handeln.

Wie kann gefördert werden?

Finanzierung im Rahmen von TACIS.

Wo finden Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/ibpp/index_en.htm

E-Mail: Machteld.Bierens-de-Haan@cec.eu.int

TACIS-CBC: Programm für grenzübergreifende Zusammenarbeit, Kleinprojektfazilität und Mikroprojektfazilität

Was kann gefördert werden?

Die Kleinprojektfazilität (TSPF) und die Kleinstprojektfazilität (TMPF) des TACIS-CBC-Programms unterstützen die lokale und regionale Zusammenarbeit zwischen den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS), der EU und den angrenzenden MOEL. Mit dem Programm sollen Projekte gefördert werden, mit denen gemeinsame Probleme gelöst oder die Fähigkeiten der Partner in den Bereichen Verwaltungsreform, lokale Wirtschaftsentwicklung, soziale Angelegenheiten, Umweltschutz und Energieeffizienz ausgebaut werden.

Wer kann gefördert werden?

Partnerschaften zwischen lokalen oder regionalen Behörden in der EU, den MOEL und den vier NUS (Republik Belarus, Republik Moldau, Russische Föderation und Ukraine).

Förderfähige Hauptpartner:

- lokale und regionale Behörden,
- Verbände lokaler und regionaler Gebietskörperschaften,
- eng mit lokalen oder regionalen Behörden verbundene bzw. in deren Besitz befindliche Stellen (mindestens 50%)
- Nichtregierungsorganisationen oder sonstige nicht gewinnorientierte regionale Akteure, z.B. öffentliche Einrichtungen oder regionale Bildungszentren aus den förderfähigen Gebieten.

Wie viel kann gefördert werden?

Der im Rahmen des Programms zur Verfügung stehende Gesamtbetrag beläuft sich auf 6,7 Mio. €.

Kleinprojektfazilität: Die einzelnen Projekte werden gemeinsam von der Europäischen Kommission und den Projektpartnern finanziert. Der Höchstanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten liegt bei 80% der insgesamt förderbaren Kosten, darf jedoch 200.000 € nicht überschreiten.

Der Antragsteller und die Partner müssen zur Kofinanzierung des Projekts mindestens 20% des Gesamtbetrags in bar bereitstellen.

- a) Mindestzuschuss: 100.000 €,
- b) Höchstzuschuss: 200.000 €.

Mikroprojektfazilität: Die einzelnen Projekte werden gemeinsam von der Europäischen Kommission und den Projektpartnern finanziert. Der Höchstanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten liegt bei 80% der insgesamt förderbaren Kosten, darf jedoch 50.000 € nicht überschreiten.

Der Antragsteller und die Partner müssen zur Kofinanzierung des Projekts mindestens 20% des Gesamtbetrags in bar bereitstellen.

- a) Mindestzuschuss: 10.000 €,
- b) Höchstzuschuss: 50.000 €.

Wo können Sie Anträge stellen?

Anträge sind unter Verwendung des Standardformulars einzureichen, das dem „Leitfaden für Antragsteller“ beigelegt ist und dessen Format und Anweisungen genau einzuhalten sind. Für jeden Antrag sind vom Antragsteller je ein unterschriebenes Original und fünf Kopien einzureichen.

Für die Kleinprojektezafazität gelten Fristen. Anträge, die bei der Vertragsbehörde nach Ablauf dieser Fristen eingehen, bleiben unberücksichtigt. Für die Mikroprojektezafazität ist die Einreichung von Anträgen jederzeit möglich.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2003/com2003_0393de01.pdf

E-Mail: jacques.van-de-moortele@cec.eu.int

TEMPUS III: Programm zur Hochschulförderung (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Ziel dieses Programms ist es, im allgemeinen Rahmen der Programme PHARE und TACIS die Entwicklung des Hochschulwesens in den förderungsberechtigten Ländern durch eine möglichst ausgewogene Zusammenarbeit mit Partnern aus allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu unterstützen. Tempus III soll die Anpassung der Hochschulbildung an die neuen Erfordernisse sozioökonomischer und kultureller Art der förderungsberechtigten Länder erleichtern durch:

- die Entwicklung und Überarbeitung von Lehrplänen
- die Reform der Hochschulstrukturen und -einrichtungen sowie ihrer Verwaltung
- die Entwicklung berufsbezogener Ausbildungsgänge, insbesondere durch die Verstärkung der Kontakte zur Industrie
- den Beitrag der Hochschulbildung und Ausbildung zur Entwicklung des Staatsbürgertums und zur Stärkung der Demokratie.

Wer kann gefördert werden?

Die förderungsberechtigten Länder sind:

- die nichtassoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, die im Rahmen des PHARE-Programms förderungsberechtigt sind (derzeit sind das Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)
- die Länder, die im Rahmen des TACIS-Programms Unterstützung erhalten (derzeit Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Mongolei).

Definitionen:

- "Hochschule": alle Arten der nach der Sekundarstufe weiterführenden Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen;
- "Wirtschaft" und "Unternehmen": jede Art von Wirtschaftstätigkeit, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Jeder Mitgliedstaat bzw. jedes förderungsberechtigte Land kann bestimmen, welche Arten von Einrichtungen sich an Tempus III beteiligen können. Die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas können sich an den Maßnahmen beteiligen, um ihre Nachbarländer an ihren Errungenschaften teilhaben zu lassen.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/cha/c11020c.htm>

MEDA: Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Drittländern des Mittelmeerraums (seit 1999)

Was kann gefördert werden?

Das MEDA-Programm soll zur Verwirklichung eines der Hauptziele der Partnerschaft beitragen, nämlich der schrittweisen Schaffung einer Freihandelszone zwischen der EU und ihren Mittelmeer-Partnerländern bis zum Jahr 2010.

Wer kann gefördert werden?

In der Türkei tätige Banken. Die zwischengeschalteten Finanzinstitute müssen den Kriterien entsprechen, die in den Entscheidungen der Kommission vom 24.10.2001, vom 30.10.2001 und vom 4.12.2001 genannt werden.

Wie viel kann gefördert werden?

Das Programm wird gemeinsam finanziert von der Europäischen Kommission, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), der Entwicklungsbank des Europarats (CEB) in Verbindung mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Europäische Investitionsbank (EIB). Mit den Budgets für PHARE und MEDA sollen Finanzmittler angeregt werden, ihr Engagement und ihre Kompetenz im Bereich kleiner und mittelständischer Unternehmen auszubauen. Das MEDA-Budget beträgt 4 Mio. €. Die **Höhe des Gemeinschaftsbeitrags** beträgt i.A. je Projekt zwischen 1 und 5 Mio. € – je nach Fall als Kofinanzierung oder Finanzhilfe. EBWE, CEB/KfW und EIB übernehmen die Projektfindung, Verwaltung und Durchführung des Programms sowie die Berichterstattung über das Programm. Die Projekte werden gemeinsam von der EBWE der CEB/KfW, der EIB und der Kommission genehmigt. Die Mittel aus dem Programm werden durch die zwischengeschalteten Finanzinstitute an die KMU weitergeleitet.

Wo können Sie Anträge stellen?

Europäische Kommission:

Generaldirektion Außenbeziehungen
MEDA
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel

Europäische Kommission:

Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
Herr Raul Gomez Hernandez
Finanzoperationen, Programmverwaltung und Verbindung zur EIB-Gruppe
Wagner-Gebäude, Kirchberg
L-2920 Luxemburg
Tel.: (00-35-2) 43 01 36 346
Fax: (00-35-2) 43 63 22
E-Mail: Raul.Gomez-Hernandez@cec.eu.int

Für die EBWE: Frau Charlotte Ruhe

Tel.: + 44 207 338 7038

E-Mail: Ruhec@ebrd.com

Für die CEB: Herr Michael Lixenfeld
Tel.: +33 147 553 715
E-Mail: michael.lixenfeld@coebank.org

Für die KfW: Herr Michael Ruffing
Tel.: + 49 69 74 31 21 73
E-Mail: michael.ruffing@kfw.de

Für die EIB: Herr Manuel Duenas
Tel.: (00–35–2) 43 79 62 39
E-Mail: M.Duenas@bei.org

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

<http://www.ebrd.com/>

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/aides/forms/ecfin08_de.htm

CARDS: Programme für Wiederaufbau, Entwicklung und Stabilisierung Südosteuropas (2000–2006)

Was kann gefördert werden?

Das CARDS-Programm ist das Hauptinstrument der Europäischen Union für die finanzielle und technische Unterstützung beim Wiederaufbau, der Entwicklung und der Stabilisierung in den Ländern Südosteuropas, die nicht Beitrittskandidaten sind. Zu den Projekten, die gefördert werden, gehören Verkehrs- und Umweltprojekte, die Reform der öffentlichen Verwaltung und des Bankensektors, die Reform der Aus- und Weiterbildung sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Die Finanzmittel der Gemeinschaft können zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Durchführung, Betreuung, Überwachung und Bewertung der Projekte und Programme einschließlich damit zusammenhängender Informationskosten verwendet werden. Steuern, Abgaben und Gebühren sowie der Erwerb von Immobilien sind von der Finanzierung durch die Gemeinschaft ausgeschlossen.

Wer kann gefördert werden?

Albanien, Bosnien-Herzegowina, BR Jugoslawien, Kroatien und EJR Mazedonien. Die Teilnahme an den Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der Staaten, die Hilfe im Rahmen der CARDS-Verordnung erhalten, wie auch denen der EU-Beitrittsländer zu gleichen Bedingungen offen. Die Teilnahme der Staaten, die Hilfe im Rahmen der Programme TACIS und MEDA erhalten, wird von der Kommission von Fall zu Fall genehmigt.

Wie viel kann gefördert werden?

Die EU stellt für das CARDS-Programm im Zeitraum 2000–2006 Mittel in Höhe von 4,65 Mrd. € bereit. Die Gemeinschaftshilfe wird in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Kofinanzierungen sind nicht vorgeschrieben, sollten aber nach Möglichkeit angestrebt werden.

Wo erhalten Sie weitere aktuelle Informationen?

Europäische Kommission:

Die Kommission stellt allen interessierten Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen in der Gemeinschaft auf Anfrage die erforderlichen Unterlagen zu den allgemeinen Aspekten der Programme sowie den Voraussetzungen für eine Beteiligung an diesen Programmen zur Verfügung.

http://europa.eu.int/comm/external_relations/see/index.htm

http://europa.eu.int/comm/external_relations/see/docs/index.htm

http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_de.htm

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Kommission:

<http://www.eu-vertretung.de/de/foerderprogramme/ausgabe.php>